



Raumordnungsverfahren (ROV)

380-kV-Leitung

Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51a

Artenschutzfachbeitrag

Unterlage 4A

Bericht



planungsgruppe grün
Freiraumplanung | Umweltplanung

TenneT TSO GmbH

380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen

Maßnahme 51a

Artenschutzfachbeitrag

Unterlage 4A

Bericht

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Verfasser:

IBL Umweltplanung GmbH
Bahnhofstraße 14a
26122 Oldenburg
planungsgruppe grün gmbh
Rembertstraße 30
28203 Bremen

Oldenburg und Bremen,
den 08.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Methodisches Vorgehen	5
3.1	Beurteilung des Erhaltungszustands	8
4.	Untersuchungsrelevante Wirkungen	10
5.	Auswahl untersuchungsrelevanter Artengruppen.....	12
5.1	Datengrundlagen	12
5.2	Relevante Arten	13
6.	Ergebnisse der Waldstrukturkartierung.....	14
6.1	Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung	15
6.2	Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung	17
6.3	Bereiche mit unterdurchschnittlicher Bedeutung.....	19
6.4	Bereiche ohne Bewertung	21
7.	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten	22
7.1	Europäische Vogelarten - Brutvögel.....	22
7.1.1	Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	31
7.1.2	Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	34
7.1.3	Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	37
7.1.4	Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	40
7.1.5	Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	43
7.1.6	Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	46
7.1.7	Ergebnisse Waldstrukturkartierung in Bezug auf die Avifauna (Brutvögel)	49
7.2	Europäische Vogelarten - Gastvögel.....	49
7.2.1	Gastvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	57
7.2.2	Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	59
7.2.3	Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	62
7.2.4	Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	65
7.2.5	Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen	68
7.2.6	Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	68
7.3	Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL	70
7.3.1	Pflanzen	70
7.3.2	Säugetiere – Fledermäuse	71
7.3.3	Weitere Säugetiere	73

7.3.4	Fische und Rundmäuler.....	74
7.3.5	Reptilien	74
7.3.6	Amphibien	75
7.3.7	Käfer.....	77
7.3.8	Schmetterlinge	78
7.3.9	Libellen.....	78
7.3.10	Weichtiere	80
8.	Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche im Untersuchungsgebiet.....	81
9.	Zusammenfassung der Ergebnisse.....	85
10.	Variantenvergleich.....	87
10.1	Trassenkorridore.....	87
10.2	UW-Suchräume	90
11.	Literaturverzeichnis.....	93
12.	Abkürzungsverzeichnis	96
13.	Anhang - Maßnahmenblätter	97

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht Korridore A, B, C und F und UW-Suchräume	2
Abb. 2	Herleitung des Erhaltungszustandes.....	9
Abb. 3	Herleitung des Bestandstrends.....	9
Abb. 4	Artenschutzrechtliche Risikobereiche im UG	84

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Auflistung potenzieller bau-, anlage-, und betriebsbedingter Wirkungen	11
Tab. 2	Prozentuale Flächenverteilung einzelner Bewertungsstufen durch die Waldstrukturkartierung.....	15
Tab. 3	Übersicht relevanter Bewertungskriterien überdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen.....	15
Tab. 4	Übersicht relevanter Bewertungskriterien durchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen.....	17
Tab. 5	Übersicht relevanter Bewertungskriterien unterdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen.....	19
Tab. 6	Bereiche ohne Bewertung	22
Tab. 7	Bestandstabelle der erfassten Brutvogelarten (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a)	23
Tab. 8	Festgestellte Gastvogelarten mit Schutzstatus und Mortalitätsgefährdung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016b)	50
Tab. 9	Vorkommende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL	71
Tab. 10	Vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL	72
Tab. 11	Weitere vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	73
Tab. 12	Vorkommende Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL.....	75
Tab. 13	Vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	76

Tab. 14	Vorkommende Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	77
Tab. 15	Vorkommende Schmetterlingsarten Anhang IV der FFH-RL.....	78
Tab. 16	Vorkommende Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL.....	79
Tab. 17	Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-RL	80
Tab. 18	Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche in den Trassenkorridoren.....	81
Tab. 19	Vergleich der Korridore	88
Tab. 20	Vergleich der UW-Suchräume	91

ANLAGENVERZEICHNIS

Unterlage 4B – Karten

Karten Waldstrukturkartierung, Blatt 1 bis 11

Unterlage 4C – Anhang

- Anhang 1 Kurzbericht zur Waldstrukturkartierung im Abschnitt Conneforde - Cloppenburg (Kartierbericht: Erfassung durch Volker Timmermann und Laszlo Schläfke). Planungsgruppe Grün, IBL Umweltplanung, Bremen, Oldenburg.
- Anhang 2 Waldstrukturkartierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die 380 kV Höchstspannungsleitung Conneforde – Merzen (Kartierbericht: Erfassung und Auswertung durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR). Planungsgruppe Grün, IBL Umweltplanung, Bremen, Oldenburg.



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH planen den Ausbau des Höchstspannungsnetzes zwischen Conneforde und Merzen, um die zukünftig weiter ansteigende Onshore-Windenergieleistung abtransportieren zu können, da die vorhandene Netzstruktur in Richtung Süden nicht mehr ausreichend ist. Gleichzeitig soll mit dieser Leitung aber auch Offshore-Windenergie abgeleitet werden.

Die geplante Leitungsverbindung umfasst zwei Abschnitte: Ersatz der bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen Conneforde und Cloppenburg (Maßnahme 51a) durch eine 380-kV-Leitung und Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Cloppenburg und Merzen (Maßnahme 51b). In dieser Unterlage wird der Abschnitt 51a betrachtet. Darüber hinaus ist der Bau von zwei Umspannwerken am Netzverknüpfungspunkt im Raum Cloppenburg geplant. Der Neubau der Umspannwerke im Raum Cloppenburg dient neben der Leitungsanbindung der hier betrachteten 380-kV-Leitung auch der Anbindung des 110-kV Verteilnetzes der Avacon AG. Darüber hinaus ist das Umspannwerk Cloppenburg als Netzverknüpfungspunkt auch für die Anbindung des Gleichstromnetzes der TenneT Offshore GmbH vorgesehen. Damit ist auch der Bau von Konverteranlagen verbunden.

Der Verlauf der Trassenkorridore und die Lage der Umspannwerkssuchräume ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen. Es wird sowohl der Trassenkorridor (UG-Zone 0, 1.000 m breiter Korridor) als auch die UG-Zone 2 (Trassenkorridor + 1.000 m links und rechts, insgesamt 3.000 m breiter Korridor) dargestellt. Auch um die UW-Suchräume ist ein 1.000 m breiter Puffer dargestellt. Eine Herleitung der Trassenkorridore sowie der zugehörigen Suchräume für Umspannwerke und Konverter (UW-Suchräume) und die spezifischen Projektbeschreibungen befinden sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und werden daher an dieser Stelle nicht detailliert aufgefasst.

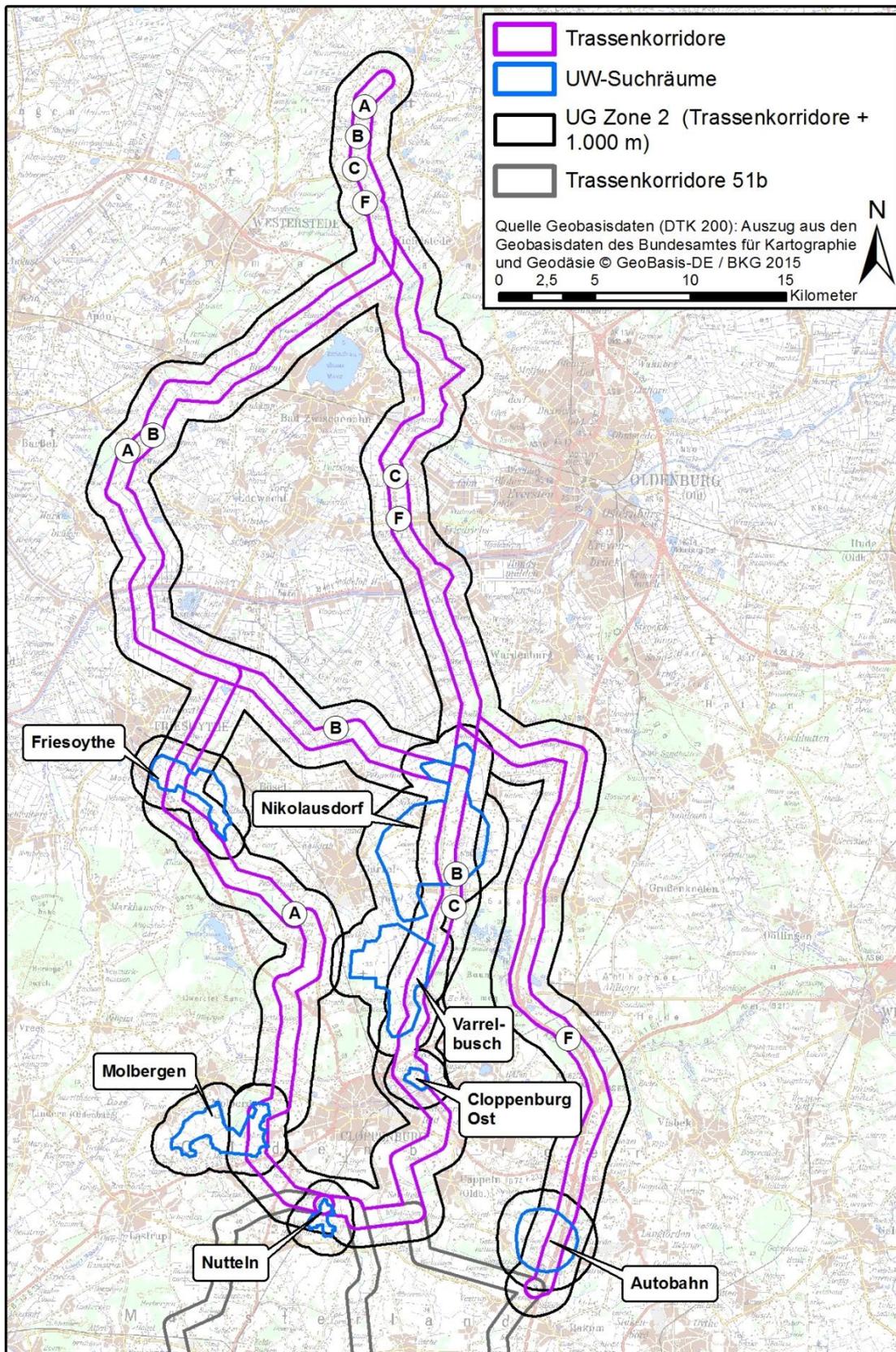


Abb. 1 Übersicht Korridore A, B, C und F und UW-Suchräume

2. Rechtliche Grundlagen

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wird geprüft, ob dem geplanten Vorhaben auf Ebene des ROV offensichtliche Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen stehen. Dazu wird untersucht, ob Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) oder von europäischen Vogelarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Verbote werden um den für zulässige Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung und damit auch für das vorliegende Projekt, da es voraussichtlich einen zulässigen Eingriff darstellen wird, relevanten **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt.

Sind bei zulässigen Eingriffen (nach § 15 BNatSchG) Tierarten des Anhangs IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL), europäische Vogelarten oder Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5, Satz 2 BNatSchG).¹

¹ Die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG i.H.a. das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 wird wegen Konflikt mit Gemeinschaftsrecht nicht mehr angewendet (BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]).

Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen², festgesetzt werden, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG gelten Satz 2 und 3 auch für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote also bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten**. Eine Liste nationaler Arten für die Deutschland besondere Verantwortung trägt, die in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundes nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sein werden, gibt es derzeit noch nicht.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit (i.V.m.) Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Das Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die damit verbundene Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist in diese Ausnahme nicht eingeschlossen.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 4 BNatSchG** für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Entnahme von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung dieser Pflanzen oder ihrer Standorte.

² = continuous ecological functionality-measures

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45 Abs. 7).

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)³ weitergehende Anforderungen enthält. Zudem muss ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Sind die Voraussetzungen einer im öffentlichen Interesse liegenden Ausnahme nicht erfüllt, kann die Behörde im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gewähren. (Strenge) Voraussetzung ist jedoch u.a., dass die Durchführung der Vorschriften nach § 44 BNatSchG zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodisches Vorgehen

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt (siehe auch Kap. 5.2).

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist für das geplante Vorhaben nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung wird für die zu prüfenden Varianten untersucht, ob ein Konfliktpotenzial i.S. des § 44 (1) BNatSchG besteht und somit ein Zulassungsrisiko gegeben ist. Im Raumordnungsverfahren sind insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte mit den sogenannten „verfahrenskritischen Arten“ herauszuarbeiten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einem späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. In die Beurteilung sind auch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen. Der Aufgabenstellung entsprechend (Identifizierung von Risiken) handelt es sich dabei um eine grobmaßstäbliche Betrachtung. Ziel ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und räumliche Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln. Es sollen bereits zu diesem Zeitpunkt etwaige artenschutzrechtliche Konflikte minimiert und eine Alternati-

³ Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL): „... unter der Bedingung, dass die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, ...“

ve identifiziert werden, bei der soweit wie möglich ein Eintritt der im § 44 (1) BNatSchG genannten Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, je schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist, wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung der Fokus vor allem auf die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten) mit entsprechenden Gefährdungsprofil sowie mit ungünstigen Erhaltungszustand gerichtet.

Unter diesen Aspekten lässt sich das in der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu betrachtende Artenspektrum eingrenzen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten,

- deren natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich des Untersuchungsgebietes (UG Zone 2⁴) des Vorhabens liegt,
- die eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden bau-, anlage-, oder betriebsbedingten Wirkungen (unmittelbar und mittelbar) des Vorhabens aufweisen und
- für die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betroffenen (Teil-)Populationen durch das Vorhaben möglich sind (was i.d.R. bei sog. „Allerweltsarten“ aufgrund ihrer Populationsstärke sowie relativen Unempfindlichkeit nicht der Fall sein dürfte).

Dies sind insbesondere Arten, auf die zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Arten, die als gefährdet gelten (entsprechend ihres auf das jeweilige Bundesland bezogenen „Rote-Liste-Status“),
- die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden,
- die in der vom Vorhaben betroffenen Region selten und eng eingemischt sind (spezielle Lebensraumansprüche haben) oder die als Bestandteil des Lebensraumverbundes von zentraler Bedeutung sind (z.B. Quellpopulationen),
- große und mittlere Raumansprüche haben (und daher im Gegensatz zu lokal vorkommenden), immobilen Arten auch unter dem Aspekt Aussagen erlauben, dass eine geringfügige Verschiebung der Trasse im Rahmen der Linienfindung der nachfolgenden Entwurfsplanung durchaus zulässig ist und/oder
- für die die Bundesrepublik Deutschland bzw. das betroffene Bundesland eine besondere Verantwortung trägt.

Für die in dieser Untersuchung ermittelten entscheidungserheblichen Arten des Untersuchungsgebietes (UG Zone 2) werden

- **zu erwartende Konflikte benannt,**
- **Konflikträume/Konfliktschwerpunkte ermittelt und**
- **Möglichkeiten für Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen benannt.**

⁴ Die Auflistung und Erläuterung der UG-Zonen ist der Unterlage zur Antragskonferenz (KBL & ERM, 2015) oder der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2, Kapitel 3.1) zu entnehmen.

Beurteilung des Tötungsverbots (nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1)

Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a, 2016b) berücksichtigt. Das erfasste Artenspektrum wird nach Bernotat & Dierschke (2016) in unterschiedliche Gefährdungsklassen unterteilt, abhängig von der Einteilung der Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitung (sehr geringe bis sehr hohe Gefährdung) der jeweiligen Art. Diese Beurteilung wird zur Prüfung der Verbotstatbestände der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) herangezogen. Bei den Anhang IV Arten werden die Verbreitungskarten (NLWKN, 2011a) und die Ergebnisse der Waldstrukturkartierung (pgg & IBL Umweltplanung, 2016a, 2016b) zur Beurteilung des Tötungsverbots herangezogen.

Beurteilung des Störungsverbots (nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2)

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Beurteilung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erfolgt anhand der Lage avifaunistisch wertvoller Bereiche sowie auf Grundlage der Ergebnisse der Waldstrukturkartierung und der Verbreitungskarten von Anhang IV Arten zum Vorhaben. Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a, 2016b) berücksichtigt.

Beurteilung der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3)

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegeben ist. Für die Prognose des Konfliktpotenzials in Bezug auf die Avifauna werden alle erfassten Arten aus der Brut- und Gastvogelkartierung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a, 2016b) berücksichtigt. Um den Verbotstatbestand der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusätzlich auch für anderen Anhang IV Arten besser beurteilen zu können, wurde eine Waldstrukturkartierung von großen Waldgebieten innerhalb des Trassenkorridors durchgeführt (pgg & IBL Umweltplanung, 2016a, 2016b). Anhand dieser Ergebnisse (charakteristische Strukturen) wird abgeleitet, ob die jeweilige räumliche Ausstattung des Waldgebietes für planungsrelevante wildlebende Tierarten als (Teil-)Habitat dienen kann und sich daraus Konfliktpotenziale in Bezug auf das Vorhaben ergeben. Weiterhin werden die Verbreitungskarten der Anhang IV Arten (NLWKN, 2011a) ausgewertet. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses auf der Raumordnungsebene Zulassungsrisiken für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu identifizieren, ist die Konzentration auf Waldbereiche sachgerecht und der Planungstiefe angemessen. Etwaige relevante Zulassungsrisiken, die aus Artvorkommen in Waldbereichen resultieren sind höher wahrscheinlich als beispielsweise bei Offenland oder Fließgewässern. Hier ist von der Möglichkeit einer Vermeidung etwaiger artenschutzrechtli-

cher Konflikte innerhalb des 1 km breiten Korridors auszugehen. Aufgrund der grundsätzlich gegebenen Lösungsmöglichkeiten artenschutzrechtlicher Konflikte bei Offenland und Fließgewässern kann die weitere Betrachtung auf das Planfeststellungsverfahren verlagert werden. Dort sind umfangreiche Kartierungen vorgesehen.

Auf dieser Grundlage werden die Trassenkorridore auf artenschutzrechtliche Aspekte abgeprüft. Auf Ebene des ROV wird die Artgruppe der Vögel in Gilden geprüft. Diese werden auf Basis der spezifischen Mortalitätsgefährdung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) gebildet. Störungsempfindlichkeiten der Arten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) mit gleicher Mortalitätsgefährdung können zwar innerhalb der Gilden voneinander abweichen. Diesem Sachverhalt wird aber dadurch Rechnung getragen, dass eine differenzierte Betrachtung erfolgt und nach Betrachtung aller Gilden auch Störungsempfindlichkeiten abgeprüft sind. Darüber hinaus gibt es bzgl. des Verbotstatbestandes der Störung Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand der Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG) (NLStBV, 2011). Mögliche Störwirkungen im Sinne des Artenschutzes werden daher auch unter diesem Aspekt abgeprüft.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vorhabensbezogene Kartierungen erst auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen und dass eine konkrete Ausgestaltung der Vorhabensmerkmale erst im Zuge der Genehmigungsplanung erfolgt, ist das gewählte Vorgehen sachgerecht. Die erforderliche Identifizierung von Zulassungsrisiken kann damit erfolgen. Es werden die jeweiligen Trassenkorridore identifiziert, die im Sinne des besonderen Artenschutzes die geringsten artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen und somit als „günstigste Lösung“ anzusehen sind.

3.1 Beurteilung des Erhaltungszustands

Im Zusammenhang mit der Beurteilung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es erforderlich eine Aussage darüber zu treffen, ob sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da nicht für alle artenschutzrechtlich relevanten Arten Vollzugshinweise vorliegen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a, 2011b, 2011c, 2011d, 2011e, 2011f) (insbesondere der Brutvogelarten), in denen Angaben zum Erhaltungszustand enthalten sind, wurde der Erhaltungszustand der Arten unter Berücksichtigung des Gefährdungsstatus und des Bestandstrends entsprechend nachfolgender Matrix bewertet. Da für die Brutvögel eine neue Rote Liste für Deutschland mit Stand 2015 vorliegt, die Vollzugshinweise des NLWKN aber aus dem Jahr 2011 sind, werden in den Tabellen sowohl der Erhaltungszustand aus der Literatur, als auch der ermittelte Erhaltungszustand anhand der folgenden Matrix dargestellt:

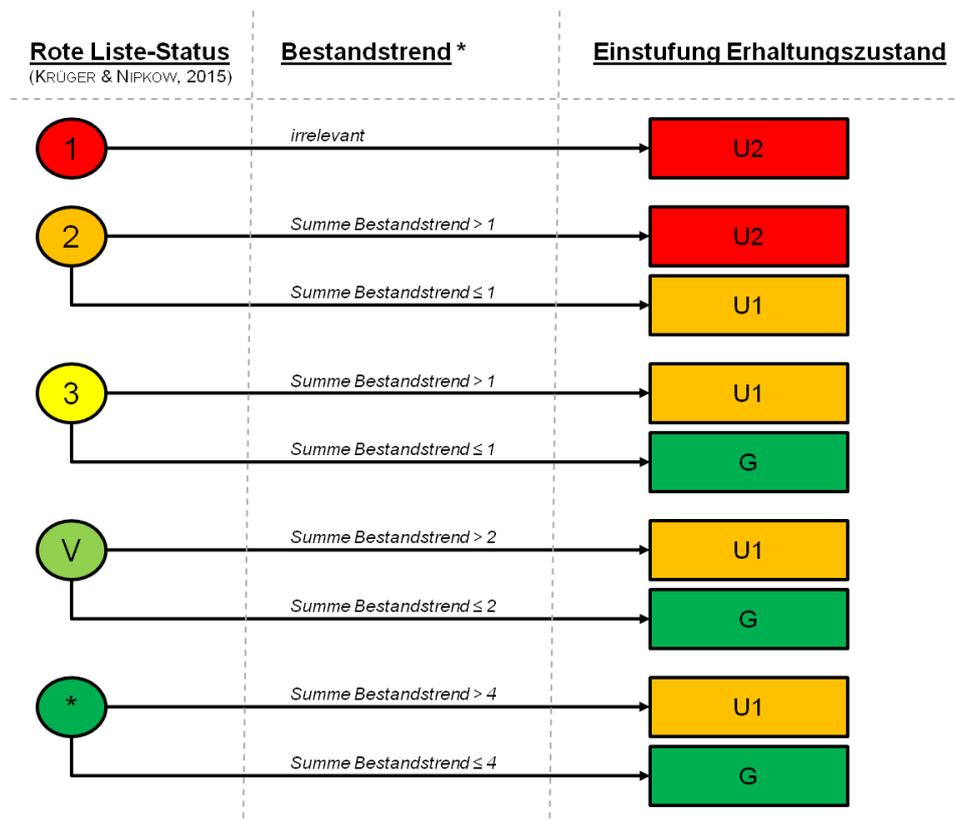


Abb. 2 Herleitung des Erhaltungszustandes
 (Rote Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; Erhaltungszustand: U2 = ungünstig-schlecht, U1 = ungünstig-unzureichend, G 0 günstig)

*** Herleitung Bestandstrend**

Symbol	Bezeichnung	Wert
langfristiger Trend		
∇	Langfristiger Rückgang	2
=	Langfristig stabil	1
Δ	Langfristige Zunahme	0
kurzfristiger Trend		
↓↓↓	Sehr starke Bestandsabnahme seit 1990 (>50%)	3
↓↓	Starke Bestandsabnahme seit 1990 (>20%)	2
=	Stabiler bzw. leicht schwankender Bestand (Veränderung < 20%)	1
↑	Zunehmender Bestand seit 1990 (>20%)	0

Abb. 3 Herleitung des Bestandstrends

Die Werte für den kurzfristigen und den langfristigen Bestandstrend werden aufaddiert (Abb. 3). Die Summe der Bestandstrends und der jeweilige Rote Liste-Status der betrachteten Art fließen dann in die Bewertung des Erhaltungszustandes ein (Abb. 2).

4. Untersuchungsrelevante Wirkungen

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2) zu entnehmen. An dieser Stelle werden die grundsätzlich mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren sowie die bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bzw. auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wesentlichen Wirkfaktoren dargestellt. Bei den untersuchungsrelevanten Auswirkungen lässt sich generell zwischen baubedingten-, anlagebedingten- sowie betriebsbedingten Auswirkungen unterscheiden:

Baubedingte Auswirkungen entstehen u. a. durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Bodenaushub, -abtrag, -einbau, -verdichtung sowie durch die Rodung von Vegetation und die Grundwasserhaltung. Dies kann gegebenenfalls zu einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer Tötung von Individuen führen.

Lärm- und Lichtemissionen durch Bauarbeiten wie Bauverkehr und Baumaschinen können zu einer Störung von streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen wie die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z.B. durch Versiegelung oder Teilversiegelung von Boden entstehen unabhängig von der Ausführung der Stromleitung als Freileitung oder Erdkabel, sowie bei der Errichtung eines Umspannwerkes inkl.

Konverteranlagen. Je nach Bauklasse (Freileitung, Erdkabel oder Umspannwerk inkl.

Konverteranlagen) wird jedoch dauerhaft unterschiedlich viel Fläche in Anspruch genommen.

Diese können Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. durch die potenzielle Zerstörung von Standorten geschützter Pflanzenarten zur Folge haben.

Die anlagebedingte Zerschneidung des Luftraumes durch die Leiterseile sowie die Sichtbarkeit der Masten sind als die wesentlichsten Wirkfaktoren für die Avifauna zu nennen, da sie zum einen eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Vögel mit sich bringen und zum anderen Lebensräume von Vogelarten, die auf vertikale Strukturen empfindlich reagieren, erheblich beeinträchtigen können. Die neu zu errichtenden Masten begünstigen zudem die Prädation durch Greifvögel durch erhöhte Sitzgelegenheiten mit mehr Übersicht. Bei Umspannwerken inkl. Konverteranlagen besteht kein Kollisionsrisiko.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind zwischen Freileitung, Erdkabel und UW-Suchräumen inkl.

Konverteranlagen zu differenzieren. Die Wärmeemissionen von Leiterseilen sind zwar existent, aber so gering, dass sie vernachlässigt werden kann. Das Freihalten von Gehölzen (Schutzstreifen) beim Erdkabel sowie die Aufwuchsbeschränkung im Korridor der Freileitung haben als Wirkfaktoren überwiegend Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotopstrukturen bzw. Nutzungstypen zur Folge. Wartungsarbeiten an Freileitungen, Erdkabeln, Umspannwerken inkl.

Konverteranlagen können die Tiere stören.

Die Lärmemissionen bei Freileitungen und Umspannwerken bzw. Konvertern sind so geringfügig, dass sie keine relevanten Auswirkungen auf die Tiere haben. Auch die Entstehung von elektrischen bzw. magnetischen Feldern im Bereich der Leitungen, des Umspannwerks und des Konverters hat keinen nennenswerten Einfluss auf die Tiere.

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen aufgelistet, die eine Untersuchungsrelevanz bezüglich artenschutzrechtlicher Belange haben.

Tab. 1 Auflistung potenzieller bau-, anlage-, und betriebsbedingter Wirkungen

Wirkfaktor/ Art der Wirkung	Wirkzone/ Reichweite der Wirkung	Umfang der Wirkung/ Wirkungs- intensität	Betroffene Funktionen	Freileitung	Erdkabel	Umspannwerk inkl. Konverter
Baubedingte Wirkungen						
Flächeninanspruchnahme	Arbeitsflächen Windenplätze Lagerflächen Zuwegung	temporär	Biotopfunktion	X	X	X
Bodenverdichtung	Baustellenflächen Zuwegungen	dauerhaft temporär*	Biotopfunktion Bodenfunktion	X	X	X
Bodenaushub-, abtrag-, einbau	Maststandorte (Fundamente) Erdkabel	dauerhaft	Bodenfunktion	X	X	X
Optische Störwirkung	Baustellenflächen	temporär	Habitatfunktion (Vögel)	X	X	X
Akustische Störwirkung	Baustellenverkehr, Baumaschinen	temporär	Habitatfunktion (Vögel) (Fledermäuse bei Nachtbetrieb)	X	X	X
Rodung von Gehölzen	Baustellenflächen Zuwegungen	temporär	Biotopfunktion Habitatfunktion (Vögel, Fledermäuse)	(X)	X	X
Grundwasserhaltung	Baustellenflächen Zuwegungen	temporär	Habitatfunktion (Amphibien, Libellen), Biotopfunktion (Vegetation)	(X)	X	(X)
Anlagebedingte Wirkungen						
Optische Störwirkung	Masten mit Leitungen Kabelübergabeanlagen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	X	X
Bodenversiegelung	Maststandorte Kabelübergabeanlagen	dauerhaft	Biotopfunktion Bodenfunktion	X	X	X
Kollision von Vögeln durch Seilanflug	Maststandorte / Freileitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X		
Begünstigung von Prädatoren	Maststandorte / Freileitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X		X
Zerschneidung von Brut-, Rast- und Nahrungsgebieten	Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel)	X	X	

Wirkfaktor/ Art der Wirkung	Wirkzone/ Reichweite der Wirkung	Umfang der Wirkung/ Wirkungs- intensität	Betroffene Funktionen	Freileitung	Erdkabel	Umspannwerk inkl. Konverter
Betriebsbedingte Wirkungen						
Freihalten von Gehölzen bzw. Wuchshöhenbeschränkung (Schutzstreifen)	Maststandorte / Leitungen	dauerhaft	Habitatfunktion (Vögel / Fledermäuse)	X	X	
Wärmeemission	Boden im Schutzstreifen	dauerhaft	Biotopfunktion Bodenfunktion Habitatfunktion		X	
Elektrische und magnetische Felder	Leitungen	dauerhaft	Verdrängung störungsempfindlicher Arte	(X)	(X)	(X)
Optische Wirkung durch Wartungstätigkeiten	Maststandorte / Leitungen	temporär	Habitatfunktion (Vögel)	X	X	X
* unter Maßgabe der Anwendung entsprechender Bodenschutz- und Lockerungsmaßnahmen X = Auswirkungen wahrscheinlich (X) = Auswirkungen möglich						

5. Auswahl untersuchungsrelevanter Artengruppen

5.1 Datengrundlagen

Kartierungen

Um potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Bau von Freileitungen, Erdkabeln und Umspannwerken frühzeitig erkennen zu können, wurde vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange (2016a, 2016b) eine Kartierung der Brut- und Rastvogelvorkommen in ausgewählten Probeflächen vorgenommen. Die zu untersuchenden Probeflächen wurden auf Grundlage eines zuvor erarbeiteten Kartierkonzeptes ausgewählt. Die Probeflächen wurden aus einem 1.000 m breiten Korridor ausgewählt; bei möglichen Vorkommen von relevanten Großvogelarten und ggf. Flug- und Leitkorridoren wurde der Suchraum bis zu 3.000 m bzw. 5.000 m erweitert (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a, 2016b). Insgesamt wurden 35 repräsentative Probeflächen für Brutvögel und 30 repräsentative Probeflächen für Gastvögel⁵ ausgewählt. Die Probeflächen für die Brut- und Gastvögel haben zum Teil die gleiche Lage, zum Teil unterscheiden sie sich voneinander, da Gastvögel andere Habitatansprüche haben als Brutvögel. So wurden beispielsweise Waldflächen bei der Gastvogelkartierung nicht berücksichtigt. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden Gefährdungsstatus, und die Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen (Bernshausen u. a., 2000) ermittelt sowie eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

⁵ Rastvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste

Des Weiteren wurden zur räumlichen Verortung wertvoller Waldbiotope für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen (v. a. Avifauna, Fledermäuse und Holzkäfer) im Abschnitt zwischen Conneforde und Cloppenburg zwei Waldstrukturkartierung innerhalb der potenziellen Trassenkorridore (UG Zone 0⁶) durchgeführt (pgg & IBL Umweltplanung, 2016a, 2016b). Es wurden Waldgebiete innerhalb der Trassenkorridore untersucht, die mindestens eine Fläche von 20 ha aufweisen. Bei Größen von über 20 ha ist davon auszugehen, dass die Waldbereiche eine Altersstruktur erreicht haben, die ein vergleichsweise hohes Lebensraumpotenzial für europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten bietet und diese Waldbereiche im Hinblick auf eine Umgehung durch die Leitungstrasse ein vergleichsweise schwer zu umgehendes Hindernis darstellen. Die untersuchten Waldflächen liegen in den Landkreisen Ammerland, Oldenburg und Cloppenburg. Die insgesamt kartierten Waldflächen innerhalb des Bereichs von Maßnahme 51a umfassen rund 1.573 ha.

Externe Datenquellen

Zusätzlich zur Avifauna wurde geprüft, ob Erkenntnisse über Vorkommen weiterer Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) innerhalb des Untersuchungsgebiets vorliegen. Hierfür wurden für Pflanzen, Säugetiere, Fische, Rundmäuler, Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere die Verbreitungskarten sowohl des NLWKN (2011a, 2011b, 2011c, 2011d, 2011e, 2011f) als auf des BfN (2014) auf potenzielle Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets geprüft.

5.2 Relevante Arten

Europäische Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet (UG) weist mit seinen verschiedenen Strukturen wie Offenlandhabitaten (Acker und Grünland mit Grabenstrukturen), kleinstrukturierten Bereichen und Waldflächen eine Vielzahl von Lebensräumen verschiedener Vogelarten auf und besitzt eine Bedeutung als Brut- und Rasthabitat. Durch das Kartierkonzept von Ingenieur- und Planungsbüro LANGE (2016a) wurden einerseits bekannte „Hot Spots“ (auf Grundlage von bestehenden Schutzgebietsausweisungen und vorhandenen fachlichen Gebietseinstufungen des NLWKN (2006, 2013) und andererseits Gebiete in den im UG vorkommenden „Normallandschaften“ kartiert. Die Probeflächen der Brutvögel und der Gastvögel wurden unabhängig voneinander ausgewählt, da sich die Ansprüche dieser beiden Gruppen an den Raum voneinander unterscheiden.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Als im UG vorkommende Habitatkomplexe gemäß Theunert (2015) sind unter Berücksichtigung der Nutzungstypen insbesondere Grünland, Äcker, Gehölze, Wälder, Moore und Sonstige (u.a. Fließ- und Stillgewässer) zu nennen. Auf dieser Grundlage kann festgestellt werden, welche Artengruppen grundsätzlich im UG unter Berücksichtigung ihres natürlichen Verbreitungsgebiets zu

⁶ Die Auflistung und Erläuterung der UG-Zonen ist der Unterlage zur Antragskonferenz (KBL & ERM, 2015) oder der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2, Kapitel 3.1) zu entnehmen.

erwarten sind. Im Ergebnis sind dies neben den Pflanzen (Farn- und Blütenpflanzen, Moose) die Wirbeltiere der Gruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler sowie die Wirbellosen der Gruppen Gliederfüßer (Insekten wie Käfer, Schmetterlinge, Libellen) und Weichtiere (Schnecken, Muscheln). Für Pflanzen sowie alle genannten Tiergruppen wird für die nachfolgenden Betrachtungen unterstellt, dass negative Auswirkungen vorhabenbedingt möglich sind und damit eine weitergehende Untersuchungsrelevanz besteht.

Im Weiteren werden alle Arten der genannten Gruppen betrachtet, die in Niedersachsen in den Landkreisen Friesland, Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Vechta vorkommen. Sofern die Arten gemäß ihrer Verbreitungsgebiete (NLWKN, 2009 & 2010) oder Verbreitungsnachweise (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a, 2011b, 2011c, 2011d, 2011e, 2011f) im UG vorkommen können, sind sie Gegenstand der Konfliktanalyse. In Niedersachsen als ausgestorben eingestufte Arten werden nicht betrachtet.

6. Ergebnisse der Waldstrukturkartierung

Im Zeitraum von November bis Dezember 2016 wurden zwei Kartierungen der Waldstruktur innerhalb potenzieller Trassenverläufe der Leitungen durchgeführt (pgg & IBL Umweltplanung, 2016b, 2016a). Dabei wurde eine räumliche Verortung wertvoller Waldgebiete als potenzieller Lebensraum für planungsrelevante Tiergruppen (v.a. Fledermäuse, Holzkäfer) vorgenommen. Ziel war es, daraus zulassungsrelevante Risiken von Verbotstatbeständen ableiten zu können. Die Mindestgröße der Waldflächen wurde vorab definiert, da große Waldbereiche im Rahmen einer Feintrassierung schwerer zu umgehen sind und Querriegel bilden können. Es wurden alle Waldgebiete mit einer Mindestfläche von 20 ha innerhalb der vier in Abschnitt 51a gelegenen Trassenkorridore A, B, C und F untersucht (Übersichtsdarstellung s. Unterlage 4B). Insgesamt wurden durch die Waldstrukturkartierung ca. 8 % (1.537 ha) der Gesamtfläche (19.539 ha) in Abschnitt 51a (Zone 0) untersucht. Anschließend wurden die Bestände aufgrund ihrer faunistischen Bedeutung in drei unterschiedliche Bewertungsstufen eingeteilt:

- A (überdurchschnittliche faunistische Bedeutung)
- B (durchschnittliche faunistische Bedeutung)
- C (unterdurchschnittliche faunistische Bedeutung).

Die Bewertung der untersuchten Waldgebiete kann den Karten 1-11 (Unterlage 4B) entnommen werden.

Tab. 2 gibt eine Übersicht über die Flächenanteile einzelner Bewertungsstufen sowie deren prozentualem Anteil an den Gesamtflächen:

Tab. 2 Prozentuale Flächenverteilung einzelner Bewertungsstufen durch die Waldstrukturkartierung

Bewertungsstufe	Gesamtfläche [ha]	Waldstrukturkartierung	Abschnitt 51a
		1.537 ha	19.536 ha
		Anteil an Gesamtfläche Wald [%]	Anteil an Gesamtfläche Abschnitt 51a [%]
A	128,6	8,4 %	0,7%
B	1.039,1	67,6%	5,3%
C	363,8	23,7%	1,9%
keine Bewertung*	41,6	2,7%	0,2%

*bei den Flächen ohne Bewertung handelt es sich um Bereiche, die nicht als Wald- oder Gehölzbiotope erfasst wurden oder im Rahmen der Kartierung nicht betreten werden konnten (siehe Kap. 6.4)

6.1 Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung

Insgesamt wurden bei der Kartierung 128,6 ha Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung festgestellt. Der Waldtyp, die Merkmale des Waldtyps sowie die zu erwartenden Artengruppen sind in Tab. 3 aufgelistet. Arten und Artengruppen, welche in Klammern gesetzt wurden, können unter sehr günstigen lokalen Bedingungen zwar im Untersuchungsraum vorkommen, insgesamt ist ihr Auftreten aber unwahrscheinlich.

Tab. 3 Übersicht relevanter Bewertungskriterien überdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufe
<i>LAUBWÄLDER</i>				
1.3	Buchenwald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotyp: WL BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3	(Hirschkäfer) Fledermausarten Grauspecht Grünspecht Wespenbussard	A
2.3	Eichenwald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotyp: WQ, WC BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3	(Hirschkäfer) (Eremit) Fledermausarten Grauspecht Grünspecht Wespenbussard	A

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufe
3.3	Auen- und Bruchwälder	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WA, WE, WB, WN BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3	(Amphibien) Fledermausarten insb. Rauhauffle- dermaus	A
NADELWÄLDER UND FORSTE				
6.3	Waldrand	<u>Geschlossener Waldrand mit Hasel oder Eichen- jungwuchs</u> Biotoptyp: WR BHD-Klasse: >3 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3 Waldrand: 2-3, mit Hasel	Haselmaus (Zauneidechse)	A
<p>*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindestens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Ausprägung erfüllen.</p> <p>Erläuterung der Klassen: BHD-Klasse (Brusthöhendurchmesser-Klasse): 1= <7 cm, 2= 7-<20 cm, 3= 20-<50 cm, 4= 50-<80 cm, 5=>80 cm, 6= >2 Altersstrukturtypen Schichtung: 1= einschichtig, 2= zweischichtig, 3= vielfältig gestuft Habitatbäume: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar Totholz: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar</p>				

Ein Schwerpunkt für Bereiche mit überdurchschnittlicher Bedeutung befindet sich nördlich bzw. nordwestlich des Zwischenahner Meer in den Bereichen Wilbroksmoor und Kreyenkamp (beide Korridor A und B) und bei Gristede (Korridor C und F). Hierbei handelt es sich überwiegend um Eichen- und Buchenwälder (WL, WQ) sowie einzelne Vorkommen von Eichen- und Hainbuchenmischwald (WC). Weitere bedeutsame Gehölzstrukturen in diesen Bereichen sind einzelne Vorkommen strukturreicher Waldränder (WR) sowie Erlen- und Eschenmischwälder der Auen (WE). Ein weiterer Schwerpunkt befindet sich westlich von Ahlhorn im Abschnitt des Korridors F zwischen Sager Heide und Garther Heide. Dominierend sind hier Eichenwälder (WQ) und strukturreiche Waldränder (WR). Vereinzelt gibt es Vorkommen von Buchenwald (WL) und Birken- und Kiefern-Bruchwald (WB). Weitere Vorkommen bedeutender Waldstrukturen befinden sich im Korridor C und F als Eichenwälder (WQ) auf Höhe des Litteler Fuhrenkamp sowie im Korridor B und C als strukturreicher Waldrand (WR) bei Bürgermoor. Des Weiteren findet man in den Korridoren B und C verschiedene Auen- und Bruchwälder (WA, WE) und ein einzelner Buchenwaldbestand (WQ) im Bereich der Sevelter Brokwiesen. Westlich von Varrelbusch, östlich vom Thülsfelder Sand (beide Korridor A) sowie bei Repke (Korridor F) befinden sich einzelne bedeutsame Eichenwaldstrukturen (WQ).

6.2 Bereiche mit durchschnittlicher Bedeutung

Eine durchschnittliche Bedeutung wurde bei insgesamt 1.039,1 ha der untersuchten Waldflächen festgestellt. Der Waldtyp, die Merkmale des Waldtyps sowie die zu erwartenden Artengruppen sind in Tab. 4 aufgelistet.

Tab. 4 Übersicht relevanter Bewertungskriterien durchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufe
LAUBWÄLDER				
1.2	Buchenwald	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WL BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2	Fledermausarten	B
2.2	Eichenwald	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WQ, WC BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2	Fledermausarten	B
3.2	Auen- und Bruchwälder	<u>Altbestand, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WA, WE, WU, WB, WN, WV BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2	(Amphibien) Fledermausarten (insb. Rauhaufledermaus)	B
4.2	Laubforst	<u>Strukturreich</u> Biotoptyp: WX BHD-Klasse: 3-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3	keine besondere Bedeutung für bestimmte Artengruppen	B
NADELWÄLDER UND FORSTE				
5.2	Nadelforst, -wald	<u>Altbestand oder naturnaher Kiefernwald, +/- strukturreich</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 2-3; 6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2	Fledermausarten	B

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufe
5.3	Nadelforst, -wald	<u>Altbestand, strukturreich</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 4-6 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 3 Totholz: 3	Fledermausarten	B
SONSTIGE WALDTYPEN				
6.2	Waldrand	<u>Strukturreicher Waldrand mit Altbäumen</u> Biotoptyp: WR BHD-Klasse: >3 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2 Waldrand: 2-3	Fledermausarten (Zauneidechse)	B
7.2	Pionierwald	<u>Strukturreicher Pionierwald</u> Biotoptyp: WP BHD-Klasse: >2 Schichtung: 1-3 Habitatbäume: 2 - 3 Totholz: 1-2	keine besondere Bedeutung für bestimmte Artengruppen	B
SONSTIGE BIOTOPTYPEN				
9	Gebüsche	<u>Feuchtgebüsche, Gebüsche basenarmer Standorte</u> Biotoptyp: BN, BR, BZ, EB	(Avifauna)	B
10	Allee/Baumreihe; Baumgruppe, Hecken	<u>Straßen- oder Wegebegleitende Gehölze</u> Biotoptyp: HB, HF, HW, HP	Fledermausarten	B**
11	Still-/ Kleingewässer und Bäche	<u>Gewässer innerhalb des Waldes, häufig fischereiwirtschaftlich genutzt</u> Biotoptyp: FB, FG, FM, SE, SO, ST, SX	(Amphibien) Wasserfledermaus	B
<p>*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindestens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Ausprägung erfüllen.</p> <p>** Einzelbäume (HB) mit BHD-Klasse 4- 5 und Habitat- bzw. Totholzklasse von 3 wurden mit A bewertet.</p> <p>Erläuterung der Klassen: BHD-Klasse (Brusthöhendurchmesser-Klasse): 1 = <7 cm, 2= 7-<20 cm, 3= 20-<50 cm, 4= 50-<80 cm, 5=>80 cm, 6= >2 Altersstrukturtypen Schichtung: 1= einschichtig, 2= zweischichtig, 3= vielfältig gestuft Habitatbäume: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar Totholz: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar</p>				

Großflächige Bereiche von Waldflächen mit einer durchschnittlichen faunistischen Bedeutung wurden zwischen Rostrup und Kreyenkamp (Korridore A und B) sowie nordöstlich von Gristede (Korridore C und F) festgestellt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Laub- und Nadelforst (WX, WZ) sowie um Bestände von Buchen- und Eichenwäldern (WL, WQ, WC), die in ihrer Altersstruktur ein mittleres Stammholz (BHD \leq 50 cm) nicht überschreiten. Weitere Flächen mit einer durchschnittlichen faunistischen Bedeutung befinden sich als Nadelforst (WZ, WK) in den Korridoren A und B im Umfeld von Kammermoor. Zwischen Thüler Moor bis westlich von Cloppenburg sind regelmäßig Waldstrukturen mit einer durchschnittlichen Bedeutung zu finden. Diese sind besonders westlich von Varrelbusch stark ausgeprägt. Nadelforst/-wald (WZ). Einzelbäume (HB) und Eichenwälder (WQ) mit einer maximal mittleren Altersstruktur (BHD \leq 50 cm) dominieren in diesem Abschnitt.

Im weiteren Verlauf von Korridor B finden sich durchschnittlich bedeutsame Waldstrukturen nördlich von Kartzfehn vor allem in Form von Nadelforst (WZ, WX) und Einzelbäumen (HB). Im gemeinsamen Korridor der Trassen B und C findet man am westlichen Rand des NSG „Ahlhorner Heide“, bei Bürgermoor (WZ, WX, HB; WQ) bei Telgensand (WQ, WX, WZ, HB) und in den Sevelter Brokwiesen (WX, WU; WQ, WA) weitere Wald- und Gehölzstrukturen mit einer durchschnittlichen faunistischen Bedeutung.

Im gemeinsamen Korridor der Trassen C und F liegen die durchschnittlich bedeutsamen Waldstrukturen im Bereich Litteler Fuhrenkamp. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nadelforst (WZ), Laubforst (WX), Einzelbäume (HB) sowie Eichenwälder (WQ) mit einer maximal mittleren Altersstruktur (BHD \leq 50 cm).

Im Korridor F befinden sich im Umfeld von Hengstlage und bei Repke einzelne Vorkommen von durchschnittlich bedeutsamen Strukturen an Nadelforst (WZ), Einzelbäumen (HB), Laubforst (WX) und Eichenwald (WQ) mit einem BHD zwischen 30 - 50 cm. Großflächig finden sich des Weiteren zwischen Sager Heide und Garthe ausgedehnter Bereiche von Waldstrukturen mit einer durchschnittlichen Bedeutung (WZ, WX, WQ, WP; HB, WE, WB, WR).

6.3 Bereiche mit unterdurchschnittlicher Bedeutung

Insgesamt wurden 363,8 ha an Flächen mit einer unterdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung (Bewertungsstufe C) festgestellt. Der Waldtyp, die Merkmale des Waldtyps sowie die zu erwartenden Artengruppen sind in Tab. 5 aufgelistet:

Tab. 5 Übersicht relevanter Bewertungskriterien unterdurchschnittlicher Wald- und Gehölzstrukturen

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufen
LAUBWÄLDER				

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufen
1.1	Buchenwald	<u>Jungbestand, strukturarm</u> Biotoptyp: WL BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1	keine besondere Bedeutung für be- stimmte Artengrup- pen	C
2.1	Eichenwald	<u>Jungbestand, strukturarm</u> Biotoptyp: WQ, WC BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1	keine besondere Bedeutung für be- stimmte Artengrup- pen	C
3.1	Auen- und Bruchwälder	<u>Jungbestand, strukturarm</u> Biotoptyp: WE, WU, WB, WN, WV BHD-Klasse: <2 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1	(Amphibien)	C
4.1	Laubforst	<u>Strukturarm</u> Biotoptyp: WX BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1-2 Totholz: 1-2	keine besondere Bedeutung für be- stimmte Artengrup- pen	C
NADELWÄLDER UND FORSTE				
5.1	Nadelforst	<u>Strukturarm</u> Biotoptyp: WZ, WK BHD-Klasse: 1-3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1	keine besondere Bedeutung für be- stimmte Artengrup- pen	C
SONSTIGE WALDTYPEN				
6.1	Waldrand	<u>Offener Waldrand</u> Biotoptyp: WR BHD-Klasse: 1-3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1 Waldrand: 1	(Zauneidechse) (Jagdhabitat für Fle- dermäuse)	C

Kategorie	Waldtyp	Merkmale*	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufen
7.1	Pionierwald	<u>Strukturarmer Pionierwald</u> Biotoptyp: WP BHD-Klasse: <3 Schichtung: 1 Habitatbäume: 1 Totholz: 1	Mopsfledermaus	C
8	Waldlichtungsflur; Waldjungbestand	Biotoptyp: UW, UH, UF, WJ	Breitflügelgedermaus (nur im Waldrandbereich)	C
<p>*bei entsprechender Ausprägung der Kriterien Biotoptyp, BHD-Klasse und Schichtung muss mindestens eins der beiden Kriterien Habitatbaum- oder Totholzklasse die maximale Ausprägung erfüllen.</p> <p>Erläuterung der Klassen:</p> <p>BHD-Klasse (Brusthöhendurchmesser-Klasse): 1 = <7 cm, 2= 7-<20 cm, 3= 20-<50 cm, 4= 50-<80 cm, 5=>80 cm, 6= >2 Altersstrukturtypen</p> <p>Schichtung: 1= einschichtig, 2= zweischichtig, 3= vielfältig gestuft</p> <p>Habitatbäume: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar</p> <p>Totholz: 1= <=1 Exemplar pro Hektar, 2= 2-6 Exemplare pro Hektar, 3= >6 Exemplare pro Hektar</p>				

Die unterdurchschnittlichen Strukturen befinden sich fast hauptsächlich innerhalb der Korridore A und B schwerpunktmäßig im Bereich zwischen dem westlichen Rostrup und Hellersmoor sowie kleinflächig westlich von Wittenberge. Im südlichen Verlauf von Korridor A liegen weitere Flächen zwischen Thüler Moor bis westlich von Garrel sowie im Umfeld von Varrelbusch und Krattholz. Im Korridor B befinden sich Waldstrukturen mit unterdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung im Umfeld von Kartzfehn sowie in den Bereichen Bürgermoor, Telgensand und den Sevelter Brokwiesen (alle Korridore B und C).

Weitere Schwerpunkte einer unterdurchschnittlich faunistisch bedeutsamen Waldstruktur sind nord- und südöstlich von Gristede, im Litteler Fuhrenkamp (beide Korridore C und F) sowie im Korridor F zwischen Sager Heide und Garther Heide zu finden. Zwei weitere kleinere Bereiche befinden sich im Korridor F im Umfeld von Hengstlage und Repke.

Bei den vorkommenden Biotoptypen mit unterdurchschnittlicher Bedeutung handelt es sich hauptsächlich um Laub- und Nadelforste (WX, WZ), Waldlichtungsfluren (WJ), Pionierwald (WP) und offene Waldänder (WR).

6.4 Bereiche ohne Bewertung

Insgesamt wurden 41,6 ha der kartierten Flächen nicht bewertet, da es sich bei ihnen weder um Wald- noch um Gehölzbiotoptypen handelt (siehe Tab. 6).

Tab. 6 Bereiche ohne Bewertung

Kategorie	Waldtyp	Merkmale	Artengruppen/ Arten	Bewertungsstufen
12	Kein Wald- oder Gehölzbiototyp	<u>Straßen, Gärten, Äcker und Grünland innerhalb des UG</u> Biototyp: OV, GA, GE, GF, GN, AS, A, PA, GR, UH, UF; NR, NS; HC	Keine Bewertung erfolgt	Keine Bewertung erfolgt

Biototypen, für die keine Bewertungen vorgenommen wurden, befinden sich in allen Korridoren im angrenzenden Umfeld der bewerteten Wald- und Gehölzstrukturen. Den größten Anteil nehmen hier versiegelte Flächen (22,8 ha), Grünländer (9 ha) sowie ein ca. 6 ha großer Bereich ein, der aufgrund der ausgebrochenen Geflügelpest während des Untersuchungszeitraums nicht betreten werden durfte (pgg & IBL Umweltplanung, 2016b).

7. Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftlich geschützten Arten

7.1 Europäische Vogelarten - Brutvögel

Tab. 7 gibt eine Übersicht über die in einer Kartierung festgestellten Brutvogelarten (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a), den jeweiligen Schutzstatus sowie die Einteilung in eine eventuelle Mortalitätsgefährdung bzw. Störungsempfindlichkeit gemäß Bernotat & Dierschke (2016):

Tab. 7 Bestandstabelle der erfassten Brutvogelarten (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a)

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
1	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.7
2	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	k.	k.	k.	§	X	-	-	keine Angaben	
3	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	
4	Graugans	<i>Anser anser</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
5	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	
6	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.7
7	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
8	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	o	§		-	-	hoch	B.5
9	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3	§		-	u	hoch	B.6
10	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.9
11	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1	§§		-	s	hoch	B.5
12	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		-	s	hoch	B.6
13	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	0	§§	X	-	-	hoch	B.5
14	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+	+	+	§		-	g	hoch	B.6
15	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
16	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+	+	V	§		-	g	mittel	C.8
17	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	R	o	§		-	-	mittel	C.7
18	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	§		u	g	mittel	C.9
19	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	
20	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		u	s	mittel	C.8

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
21	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+	V	V	§		-	u	mittel	C.8
22	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
23	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	+	3	3	§§		-	u	hoch	B.6
24	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
25	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k.	k.	k.	§§	X	-	-	keine Angaben	
26	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+	V	V	§		-	u	mittel	C.7
27	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	+	2	1	§§	X	g	s	sehr hoch	A.4
28	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	3	§§	X	-	u	sehr hoch	A.4
29	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	2	§§	X	u	s	hoch	B.5
30	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	3	3	§§	X	u	u	mittel	C.9
31	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	§§	X	u	s	mittel	C.7
32	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	V	V	§§	X	g	g	mittel	C.9
33	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.10
34	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	1	§§	X	u	s	mittel	C.9
36	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	+	2	2	§§	X	g	s	hoch	B.6
37	Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	o	o	o	§§		-	-	keine Angaben	
38	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
39	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§		-	u	mittel	C.9
40	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	+	3	3	§§	X	g	u	gering	D.10
41	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.11

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
42	Kranich	<i>Grus grus</i>	+	+	3	§§	X	g	g	sehr hoch	A.4
43	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	3	§		-	u	mittel	C.7
44	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	+	+	§§		-	g	mittel	C.8
45	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+	V	V	§		-	u	mittel	C.7
46	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+	+	+	§		-	g	hoch	B.5
47	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§		u	u	sehr hoch	A.4
48	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	+	3	3	§§		-	u	mittel	C.7
49	Gr. Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§		u	s	sehr hoch	A.2
50	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	§		-	u	hoch	B.6
51	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	§§		-	s	sehr hoch	A.4
52	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	2	2	§§		u	s	hoch	B.5
53	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	+	+	+	§§		-	g	mittel	C.7
54	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	k.	k.	k.	§§		-	-	keine Angaben	
55	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	0	§§	X	-	s	hoch	B.5
56	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	
57	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+	+	+	§		-	g	hoch	B.6
58	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
59	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.7
60	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.8
61	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
62	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	§		-	g	mittel	C.9

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
63	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
64	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	2	§§		u	s	mittel	C.7
65	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.12
66	Schleiereule*	<i>Tyto alba*</i>	+	+	+	§§		-	g	gering	D.11
67	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	3	§§		u	u	mittel	C.9
68	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.10
69	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	V	V	§§		-	u	gering	D.11
70	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	3	§§	X	g	u	keine Angaben	
71	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
72	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+	V	V	§§	X	u	g	keine Angaben	
73	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	+	+	§§	X	g	g	keine Angaben	
74	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
75	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	+	+	+	§§	X	g	g	keine Angaben	
76	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
77	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	V	§		u	g	keine Angaben	
78	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.11
79	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+	3	3	§	X	u	u	gering	D.12
80	Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
81	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
82	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
83	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
84	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
85	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+	+	V	§		-	g	mittel	C.9
86	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
87	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
88	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
89	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
90	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
91	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
92	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	V	§§	X	u	g	gering	D.10
93	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		u	g	gering	D.10
94	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	+	+	§§		-	g	gering	D.12
95	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.11
96	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	V	§		-	u	gering	D.12
97	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
98	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+	3	3	§		-	u	gering	D.12
99	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
100	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
101	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.12
102	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
103	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
104	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13



Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
105	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
106	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
107	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	V	V	§		-	u	sehr gering	E.13
108	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
109	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
110	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
111	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
112	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
113	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
114	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
115	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.14
116	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		-	u	mittel	C.9
117	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.10
118	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	+	1	0	§		-	s	mittel	C.9
119	Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
120	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
121	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.11
122	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	0	0	0	§		-	-	keine Angaben	
123	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3	§		-	u	gering	D.12
124	Trauerschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.10
125	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	§		u	s	gering	D.10



Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
126	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
127	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
128	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	+	+	+	§§	X	g	g	gering	D.12
129	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+	V	3	§		-	u	gering	D.12
130	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
131	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.11
132	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	§		u	s	mittel	C.9
133	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
134	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.12
135	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		-	u	gering	D.12
136	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	V	§		-	u	gering	D.12
137	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	3	§		-	u	mittel	C.9
138	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
139	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	
140	Thunbergschafstelze	<i>Motacilla thunbergi</i>	k.	k.	k.	§		-	-	keine Angaben	
141	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
142	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
143	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	o	o	o	§		-	-	keine Angaben	
144	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
145	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+	V	3	§		-	u	gering	D.12
146	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	+	+	§		-	g	keine Angaben	

Nr.	Art		Schutzkategorien							Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bemotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bemotat & Dierschke 2016
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹	EHZ ²		
147	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13
148	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	V	V	§		-	u	gering	D.12
149	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
150	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+	+	+	§		-	g	gering	D.12
151	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		-	u	gering	D.12
152	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		-	u	sehr gering	E.13
153	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	+	+	+	§		-	g	sehr gering	E.13

Legende:
 Rote Liste D: Grüneberg u.a. (2015)
 Rote Liste Nds: Krüger & Nipkow (2015)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; +: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Arten §§ streng geschützte Arten
 EU-VRL: Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/E7)

EHZ = Erhaltungszustand; g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb des Verbreitungsgebiet
¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a)
² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen 2015 (s. Abb. 2 und Abb. 3)



7.1.1 Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit sehr geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Artenliste:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Tannenmeise (*Parus ater*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rohrammer (*Emberiza schoeniculus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Kohlmeise (*Parus major*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*),

1 Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

diverse

Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) sehr gering. Ein sehr geringes Mortalitätsrisiko durch Anflug an Freileitungen besteht bei Arten, für die trotz relativer Häufigkeit nur sehr wenig Anflugopfer feststellbar waren (Bernotat & Dierschke, 2016).

Verbreitung

diverse

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der sehr geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Verletzung oder Tötung von Individuen notwendig werden.

Diese umfassen z.B. Vergrümmungsmaßen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) um sicherstellen zu können, dass sich in sensiblen Bereichen keine Gelege oder Baumhöhlen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen würden nur dann notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrümnungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)
-

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)

ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.2 Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
<p>Artenliste: Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Hohлтаube (<i>Columba oenas</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</p>
1 Bestand und Empfindlichkeit
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse</p> <p><u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) gering. Ein geringes Anflugrisiko wurde insbesondere den Rabenvögeln und den Seeschwalben sowie einigen Singvogelarten mit höheren Toffundzahlen zugewiesen. Bei Greifvögeln und Eulen wurde nur für einige (große) Arten ein geringes Anflugrisiko festgestellt (Bernotat & Dierschke, 2016).</p> <p><u>Verbreitung</u> diverse</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
<p>Aufgrund der geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten (z.B. Kollision) notwendig werden.</p> <p>Die Arten dieser Gruppe können von der abschnittsweise vorgesehenen Markierung der Erdseile (siehe auch Maßnahme 8) profitieren, die für die Beeinträchtigung von Arten mit (mittlerer), hoher bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung vorgesehen ist.</p> <p>Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer</p>

Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die meisten Arten dieser Artengruppe weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (z.B. Feldlerche) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrümnungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)
-

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)
 ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4. Fazit



Brutvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.3 Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Artenliste: Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>), Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)
1 Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) mittel. Ein mittleres Anflugrisiko wurde vor allem den meisten Möwenarten, einigen Rallenarten, aber auch Tauben und Drosseln zugewiesen. Sie weisen durchaus beachtliche Totfundzahlen auf und werden in Fachpublikationen immer wieder explizit als anfluggefährdet genannt (Bernotat & Dierschke, 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich



Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
<p>Aufgrund der mittleren vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z.B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht.</p> <p>Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden.</p> <p>In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12) <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)• ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)• Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)• Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8) <p>CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p>
Verbotstatbestand ist erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<p>Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die meisten Arten dieser Artengruppe weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (z.B. Rebhuhn, Wachtel, Wiesenpieper) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.</p> <p>Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.</p>

Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
 - Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)
 -

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein (Prüfung endet hiermit)



Brutvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
<input type="checkbox"/> ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Fazit
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.1.4 Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Artenliste: Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Moorente (<i>Aythya nyroca</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>), Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)
1 Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) hoch. Ein hohes Anflugrisiko gilt für einige Limikolenarten mit geringeren Totfundzahlen gegenüber Limikolenarten mit einem sehr

Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
<p>hohen Anflugrisiko, sowie für Reiher, Gänse, Enten, Taucher, Säger und einige Rallen. Viele der Arten zeigen eher schlechte Manövrierfähigkeiten im Flug. Insbesondere die häufigeren Arten weisen z.T. hohe bis sehr hohe Totfundzahlen auf (Bernotat & Dierschke, 2016).</p>
<p><u>Verbreitung</u> diverse</p>
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
<p>Aufgrund der hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z.B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht.</p> <p>Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
<p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)• ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)• Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)• Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)
<p>CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p>
<p>Verbotstatbestand ist erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
<p>Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Die hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegend kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44</p>

Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStBV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrümnungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
- Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)
-

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Brutvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):	
Verbotstatbestand ist erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.	
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:	
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]	
Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.1.5 Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Artenliste: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>),
1 Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse
<u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) sehr hoch. Ein

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
sehr hohes Anflugrisiko weisen bekannte Arten wie Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, aber auch Limikolenarten auf, was sich auch im Verhältnis zur Häufigkeit/Seltenheit sehr hohen Totfundzahlen zeigt (Bernotat & Dierschke, 2016). <u>Verbreitung</u> diverse
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Aufgrund der sehr hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z.B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Brutvögel besteht. Um baubedingte Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen zu vermeiden, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und/oder gezielte Begehungen im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) erforderlich sein. Hiermit kann sichergestellt werden, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindert. Diese Maßnahmen sind jedoch nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): <ul style="list-style-type: none">• Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1): <ul style="list-style-type: none">• Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)• ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)• Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)• Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)
CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.
Verbotstatbestand ist erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Bau- und anlagebedingte Störungen einzelner Individuen können zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Einige Arten dieser Artengruppe weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Für einige Offenlandarten (z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Offenlandflächen auftreten oder die Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
 - Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

Brutvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):	
<p>•</p> <p>CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p>	
Verbotstatbestand ist erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <p>• [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
4. Fazit	
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

7.1.6 Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

Brutvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse
<p>Artenliste:</p> <p>Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Grünschenkel (<i>Tringa nebularia</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Grünspecht (<i>Tringa nebularia</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Schlagschwirl (<i>Locustella fluviatilis</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Thunbergschafstelze (<i>Motacilla thunbergi</i>), Bergfink (<i>Fringilla montifringilla</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)</p>

Bedeutung dieser Bereiche wegen leitungsbedingt erhöhter Prädation vermindert werden. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet wird die Möglichkeit zum Ausweichen der betroffenen Offenlandarten auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Zur Vermeidung einer erheblichen baubedingten Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der hier untersuchten Arten werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ggf. Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Diese ggf. vorgesehenen baubedingten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung, Ausweisung von Tabuflächen) sorgen dafür, dass keine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefende, artspezifische Prüfung störungsempfindlicher Offenlandarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Zum derzeitigen Planungsstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden voraussichtlich CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Durch ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen, wie die Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Anbringen von Nistkästen, Neuschaffung eines Offenlandbruthabitats), kann sichergestellt werden, dass die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Um das Beschädigen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der Bautätigkeit ausschließen zu können, können z.B. Vergrämungsmaßnahmen und /oder gezielte Begehungen sensibler Bereiche im Vorfeld der Baumaßnahmen (ökologische Baubegleitung) notwendig sein, um sicherstellen zu können, dass sich keine Gelege oder Baumhöhlen in den überplanten Bereichen befinden. In diesem Fall wäre die Erschließung an anderer Stelle fortzusetzen (Ausweisung von Tabuflächen) oder es wären Maßnahmen zu ergreifen, die eine Besiedlung von Baumhöhlen verhindern.

Diese Maßnahmen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - Ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)
 - Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt (Maßnahme 11)

<p>•</p> <p>CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.</p> <p>Verbotstatbestand ist erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja</p>	
<p>3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>	
<p>Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <p>• [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4. Fazit</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmbedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmbedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	

7.1.7 Ergebnisse Waldstrukturkartierung in Bezug auf die Avifauna (Brutvögel)

Im Rahmen der Waldstrukturkartierungen (pvg & IBL Umweltplanung, 2016b, 2016a) wurden Bereiche mit strukturreichen Altbeständen an Buchen-, Eichen- und Mischwald als potenzielle Habitate für Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) ausgewiesen (Kapitel 7.1.3 und 7.1.6).

7.2 Europäische Vogelarten - Gastvögel

Die Liste in Tab. 8 gibt eine Übersicht über festgestellte Gastvogelarten, deren jeweiligen Schutzstatus sowie die Einteilung in eine eventuelle Mortalitätsgefährdung bzw. Störungsempfindlichkeit gemäß Bernotat & Dierschke (2016):

Tab. 8 Festgestellte Gastvogelarten mit Schutzstatus und Mortalitätsgefährdung (Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016b)

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
1	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
2	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	R	k.	k.	§§	X	g	hoch	B.6
3	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	k.	k.	k.	§	X	g	hoch	B.5
4	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	o	o	o	§		-	keine Angaben	
5	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	+	+	+	§	X	g	mittel	C.9
6	Saatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	o	o	o	§		g	hoch	B.6
7	Kurzschnabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	k.	k.	k.	§		-	hoch	B.6
8	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	o	k.	k.	§		g	mittel	C.9
9	Graugans	<i>Anser anser</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.9
10	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	o	o	o	§		-	keine Angaben	
11	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	+	+	+	§		-	hoch	B.6
12	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+	+	+	§		g	keine Angaben	
13	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	o	§		g	mittel	C.9
14	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	3	§		g	mittel	C.8
15	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
16	Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	1	§		g	mittel	C.8
17	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	1	§§		u	mittel	C.7
18	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		g	mittel	C.8
19	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.7

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernetot & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernetot & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
20	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
21	Bergente	<i>Aythya marila</i>	R	o	o	§		-	hoch	B.6
22	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+	+	V	§		-	mittel	C.8
23	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	R	o	§		g	mittel	C.8
24	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	o	o	o	§		-	keine Angaben	
25	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	§		-	keine Angaben	
26	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+	V	V	§		-	mittel	C.8
27	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
28	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
29	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	k.	k.	k.	§§	X	-	mittel	C.8
30	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+	V	V	§		-	mittel	C.7
31	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	2	2	§§	X	-	mittel	C.8
32	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	1	§§	X	-	mittel	C.8
33	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	V	V	§§	X	-	gering	D.10
34	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	V	V	§§		-	gering	D.10
35	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.11
36	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	1	§§	X	-	mittel	C.9
37	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	+	+	+	§§	X	-	gering	D.10
38	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	+	2	2	§§	X	-	mittel	C.7
39	Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	o	o	o	§§		-	mittel	C.9
40	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	+	§§		-	gering	D.11

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernotat & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
41	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§		-	gering	D.10
42	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	+	3	3	§§	X	-	gering	D.10
43	Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	o	k.	k.	§§		-	mittel	C.9
44	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	V	V	§§		-	gering	D.11
45	Kranich	<i>Grus grus</i>	+	+	3	§§	X	g	hoch	B.6
46	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	3	3	§		-	mittel	C.8
47	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	+	+	§§		-	mittel	C.9
48	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
49	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	+	+	+	§		u	hoch	B.5
50	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	+	+	+	§§	X	u	mittel	C.7
51	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§		g	hoch	B.5
52	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	+	3	3	§§		-	mittel	C.8
53	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	1	§§		-	keine Angaben	
54	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§		g	hoch	B.6
55	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	§		-	mittel	C.7
56	Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	o	o	o	§§		-	hoch	B.6
57	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	1	§§		-	mittel	C.7
58	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	1	§§		-	mittel	C.7
59	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	2	2	§§		g	hoch	B.5
60	Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	k.	k.	k.	§§	X	g	mittel	C.8
61	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	1	0	§§		-	mittel	C.8

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Berotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Berotat & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
62	Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	o	k.	k.	§		g	mittel	C.7
63	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+	+	+	§		-	mittel	C.7
64	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.8
65	Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	+	+	+	§		g	mittel	C.7
66	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	+	+	+	§		g	hoch	B.5
67	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
68	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
69	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
70	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+	+	+	§§		-	keine Angaben	
71	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	3	§§		-	keine Angaben	
72	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+	V	V	§§	X	-	keine Angaben	
73	Schwarzspecht	<i>Dryocopos martius</i>	+	+	+	§§	X	-	keine Angaben	
74	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
75	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	+	+	+	§§	X	-	keine Angaben	
76	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
77	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	V	§		-	keine Angaben	
78	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+	3	3	§	X	-	gering	D.12
79	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	§§		-	mittel	C.9
80	Elster	<i>Pica pica</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
81	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
82	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Berotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Berotat & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
83	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
84	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
85	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+	+	V	§		-	mittel	C.9
86	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
87	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
88	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
89	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
90	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
91	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§		-	gering	D.12
92	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	3	§		-	sehr gering	E.13
93	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	V	V	§		-	sehr gering	E.13
94	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
95	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
96	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
97	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
98	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
99	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
100	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
101	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
102	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
103	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Bernetot & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Bernetot & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
104	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
105	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
106	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
107	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.14
108	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§		-	gering	D.10
109	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+	§		-	gering	D.10
110	Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
111	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
112	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	+	§		-	gering	D.11
113	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	o	o	o	§		-	gering	D.11
114	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	§		-	gering	D.12
115	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
116	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
117	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
118	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	V	§		-	gering	D.12
119	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	§		-	gering	D.12
120	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
121	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	§		-	keine Angaben	
122	Feldperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		-	sehr gering	E.13
123	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	V	§		-	sehr gering	E.13
124	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	3	§		-	gering	D.12

Nr.	Art		Schutzkategorie						Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung / Störungsempfindlichkeit (Berotat & Dierschke 2016)	Mortalitätsklasse nach Berotat & Dierschke (2016)
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2015	RL Nds. 2015	RL Tiefland West	BNatSchG	EU-VRL	EHZ ¹		
125	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
126	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
127	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
128	Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	o	o	o	§		-	sehr gering	E.13
129	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	+	+	§		-	gering	D.12
130	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
131	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	+	+	+	§		-	keine Angaben	
132	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
133	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
134	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
135	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3	§		-	gering	D.12
136	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13
137	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	V	§		-	sehr gering	E.13
138	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	+	+	+	§		-	sehr gering	E.13

Legende:

Rote Liste D: Grüneberg u.a. (2015)

Rote Liste Nds: Niedersachsen und Bremen: Krüger & Nipkow (2015)

Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; +: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Arten §§ streng geschützte Arten

EU-VRL: Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG).

EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a)

g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet



2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegend kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen können. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z.B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein (Prüfung endet hiermit)

ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

<p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] <p>Ausnahmevoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
4. Fazit
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

7.2.2 Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
<p>Artenliste:</p> <p>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Dohle (<i>Corvus monedula</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</p>
1 Bestand und Empfindlichkeit
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u> diverse</p> <p><u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) gering. Ein geringes Anflugrisiko wurde insbesondere den Rabenvögeln und den Seeschwalben sowie einigen Singvogelarten mit höheren Totfundzahlen zugewiesen. Bei Greifvögeln und Eulen wurde nur für einige (große) Arten ein geringes Anflugrisiko festgestellt (Bernotat & Dierschke, 2016).</p> <p><u>Verbreitung</u> diverse</p>

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):**Verbreitung im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell möglich

2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG**2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Aufgrund der sehr geringen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Gastvogelarten liegen zum derzeitigen Planungsstand keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht.

Die Arten dieser Gruppe können von der abschnittsweise vorgesehenen Markierung der Erdseile (siehe auch Maßnahme 8) profitieren, die für die Beeinträchtigung von Arten mit (mittlerer), hoher bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung vorgesehen ist.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten nicht herausgestellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hier untersuchten Arten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand überwiegend kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen können. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Okttober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Okttober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten

Gastvogelarten mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z.B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein (Prüfung endet hiermit)
 ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.3 Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Artenliste:

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Graugans (*Anser anser*), Pfeifente (*Anas penelope*), Krickente (*Anas crecca*), Spießente (*Anas acuta*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Gän-
sesäger (*Mergus merganser*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Silberreiher
(*Casmerodius albus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Rotmi-
lan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Rotfußfalke (*Falco vespertinus*),
Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Wald-
schnepfe *Scolopax rusticola*), Bekassine *Gallinago gallinago*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Dunkler Wasserläufer
(*Tringa erythropus*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Lachmöwe (*Larus
ridibundus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Kolkkrabe
(*Corvus corax*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Blässhuhn (*Fulica atra*),

1 Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

diverse

Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen

Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) mittel. Ein mittleres Anflugrisiko wurde vor allem den meisten Möwenarten, einigen Rallenarten, aber auch Tauben und Drosseln zugewiesen. Sie weisen durchaus beachtliche Totfundzahlen auf und werden in Fachpublikationen immer wieder explizit als anfluggefährdet genannt (Bernotat & Dierschke, 2016).

Verbreitung

diverse

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Aufgrund der mittleren vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund können im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Diese umfassen z.B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvögel besteht.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten insgesamt nicht herausgestellt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Vor allem für Gänse (hier z.B. Weißwangengans, Blässgans, Graugans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der Gänse wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es zu Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen kann. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z.B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein (Prüfung endet hiermit)
 ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

4. Fazit

Gastvogelarten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.4 Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):
Artenliste: Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis rossicus</i>), Kurzschnabelgans (<i>Anser brachyrhynchus</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Bergente (<i>Aythya marila</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Zwergschneepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)
1 Bestand und Empfindlichkeit
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse <u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ist nach FNN (2014) bzw. Bernotat & Dierschke (2016) hoch. Ein hohes Anflugrisiko gilt für einige Limikolenarten mit geringeren Totfundzahlen gegenüber Limikolenarten mit einem sehr hohen Anflugrisiko, sowie für Reiher, Gänse, Enten, Taucher, Säger und einige Rallen. Viele der Arten zeigen eher schlechte Manövrierfähigkeiten im Flug. Insbesondere die häufigeren Arten weisen z.T. hohe bis sehr hohe Totfundzahlen auf (Bernotat & Dierschke, 2016). <u>Verbreitung</u> diverse Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG
2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Aufgrund der hohen vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung der hier untersuchten Arten kann zum derzeitigen Planungsstand eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden voraussichtlich im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

notwendig werden. Diese umfassen z.B. die Markierung von Freileitungen in Bereichen, in denen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Gastvögel besteht. Desweiteren kann die Verwendung von Einebenenmasten im Bereich bedeutender Zugrouten sinnvoll sein, um Kollisionsrisiken zu vermindern.

Weitere durch die Bauphase entstehende oder betriebs- bzw. anlagebedingte Wirkungen, die dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG widersprechen sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt.

Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Markierung von Freileitungen (Maßnahme 8)
- Verwendung von Einebenenmasten (Maßnahme 13)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nachzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten als Gastvögel gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Beispielsweise für Gänse (hier z.B. Saatgans, Brandgans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der empfindlichen Arten wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen können. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten

Gastvogelarten mit hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernotat & Dierschke (2016):

von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z.B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)
- Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):
- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
 - ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
 - Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein (Prüfung endet hiermit)
 ja

3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG

Keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

7.2.5 Gastvogelarten mit sehr hoher Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen

Gastvogelarten mit einer sehr hohen Mortalitätsgefährdung nach Bernotat & Dierschke (2016) wurden nicht festgestellt.

7.2.6 Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse
<p>Artenliste: Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>), Schleiereule (<i>Tyto alba</i>), Steinkauz (<i>Athene noctua</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>), Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)</p>
<p>1 Bestand und Empfindlichkeit</p>
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> diverse</p> <p><u>Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen</u> Die betroffenen Arten wurden keiner Mortalitätsgefährdungsklasse zugewiesen. Die betroffenen Arten unterliegen gemäß Bernotat & Dierschke (2016) keiner vorhabenspezifischen Mortalitätsgefährdung.</p> <p><u>Verbreitung</u> diverse</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p>2 Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>
<p>2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand liegen keine Hinweise auf eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos vor, welches über das allgemeine Lebensrisiko für die betroffenen Arten hinausgeht. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren können jedoch bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden. Den einzelnen Arten wird darüber hinaus nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich getötet oder verletzt. Ein Kollisionsrisiko kann für die betroffenen Arten ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein</p> <p>Verbotstatbestand ist erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Die meisten der hier untersuchten Arten weisen nach derzeitigem Erkenntnisstand kein ausgeprägtes Meidungsverhalten gegenüber Freileitungen auf. Erhebliche anlagebedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Gastvogelarten auswirken, sind zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Vor allem für</p>

Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse

Gänse (hier z.B. Kanadagans, Nilgans) kann jedoch aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Strukturen eine anlagebedingte Meidung der im Bereich der Freileitung liegenden Flächen auftreten. Für diese Arten ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren artspezifisch zu prüfen, ob ein Ausweichen auf angrenzende Lebensräume möglich ist bzw. ob ggf. Gewöhnungseffekte zu einer Minderung der Störung führen können. Aufgrund der Ausstattung des Naturraums im Untersuchungsgebiet und der Habitatansprüche der Gänse wird die Möglichkeit zum Ausweichen auf angrenzende Lebensräume als wahrscheinlich angesehen.

Gemäß NLStbV (2011) kommt eine Störung durch bspw. visuelle Effekte durch Bauwerke, die zur Folge hat, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffene Art nicht mehr nutzbar ist, einem Beschädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gleich. „Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen“ (NLStbV, 2011). Aus diesem Grund sei an dieser Stelle für potentiell betroffene, störungsempfindliche Arten auf die CEF-Maßnahmen unter 2.3 zu verweisen.

Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen führen können. Zum Beispiel sollten störintensive Bauarbeiten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden. Sollten Baumaßnahmen dennoch im September/Oktober erforderlich sein, sollten diese nicht in den für Zug- und Rastvögel bedeutsamen Gebieten durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

Konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist hier nicht zutreffend, da es sich um Nahrungsgäste und Durchzügler handelt. Jedoch kann ein Vorkommen essentieller Nahrungshabitate bzw. bedeutender Ruhestätten im Auswirkungsbereich des Vorhabens zum gegenwärtigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden. Bei der Abgrenzung der Ruhestätten von Rastvögeln ist zu berücksichtigen, dass Rast- und Schlafplätze häufig traditionell genutzte, räumlich begrenzte Bereiche darstellen. Im weiteren Verlauf des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens kann es jedoch zu neuen Erkenntnissen kommen, die zu der notwendigen Ergreifung bestimmter CEF-Maßnahmen (Neuschaffung einer Ruhestätte) und/oder Vermeidungsmaßnahmen führen können. Bedeutende Rastvogelbereiche könnten z.B. als Tabuflächen ausgewiesen werden. Desweiteren sollten störintensive Bautätigkeiten im Bereich von bedeutenden Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten außerhalb der Hauptdurchzugszeiten (September/Oktober) durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

CEF-Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Maßnahme 12)

Konfliktvermeidende Maßnahmen können erforderlichenfalls wirksam sein (s. Anhang 1):

- Bauzeitenregelung (Maßnahme 1)
- ökologische Baubegleitung (Maßnahme 2)
- Ausweisung von Tabuflächen (Maßnahme 6)

CEF-Maßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Verbotstatbestand ist erfüllt

ja nein



Gastvogelarten ohne Einteilung in eine Mortalitätsgefährdungsklasse	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein (Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> ja
3. Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Keine Ausnahmegprüfung erforderlich. Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: • [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
4. Fazit	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

7.3 Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL

7.3.1 Pflanzen

Zu den Pflanzen liegt eine Nutzungstypenkartierung anhand der ATKIS-Daten vor. Das UG (1.000 m-Korridor) wird wesentlich durch Ackerflächen (ca. 53,7 %) geprägt, danach folgen Grünland (ca. 25,3 %) und Wald (8,8 %). Weitere Nutzungstypen sind Baumschulen (3,3 %), Siedlung/Mischnutzung (3,3 %), Moor (1,5 %), Rohstoffgewinnung (1 %), Gewässer (0,5 %) sowie Industrie- und Gewerbeflächen (0,7 %). Naturnahe Flächen und Gehölzbestände haben je einen Anteil von unter 0,5 %. Der Anteil an nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop liegt bei ca. 0,1 %, der Anteil an Kompensationsflächen bei ca. 0,4 %.

Tab. 9 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Pflanzenarten. Unter Berücksichtigung der Verbreitungskarte der Arten (NLWKN 2015) sowie Angaben der vollständigen Gebietsdaten der im UG liegenden FFH-Gebiete ist lediglich das Vorkommen einer der gelisteten Arten, des Froschkrauts (*Luronium natans*) möglich. Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im nordwestdeutschen Tiefland und tritt an Uferbereichen von Gewässern auf. Sie tritt hauptsächlich an zeitweilig flach überschwemmten Ufersäumen von

basenarmen, oligo- bis mesotrophen Seen, Heidewiehern und Teichen sowie Uferbereichen von mäßig schnellen Fließgewässern auf.

Tab. 9 Vorkommende Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D 1996	RL Nds 2004	EHZ ¹	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3+	2	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2+	2	s	Vorkommen möglich
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Moose und Flechten des Anhangs IV FFH-RL kommen nicht vor

Legende:
 RL D 1996: Rote Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler, 1996)
 RL Nds 2004: Rote Liste Niedersachsen (Garve, 2004)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; *: keine Gefährdung; R: extrem seltene Art, += regional stärker gefährdet
 EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011b);
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb des Verbreitungsgebiet

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (s. Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 3 (Verpflanzung von Vegetationsbeständen) und 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, sollten in diesen Gebieten Gewässer und Uferbereiche mittels des HDD-Bohrverfahrens gequert werden, um die Inanspruchnahme dieser Biotope zu vermeiden.

7.3.2 Säugetiere – Fledermäuse

Über das Vorkommen von Fledermäusen wurden vorhabenbezogen keine Daten erhoben. Kenntnisse über potenzielle Vorkommen werden aus den aktuellen Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (NLWKN, 2011a) und BatMap (2017) herangezogen.

Tab. 10 Vorkommende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D 2009	RL Nds. 1993	RL Nds. i.V.	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	3	u	Vorkommen möglich
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus seorinus</i>	G	2	2	u	Vorkommen möglich
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	3	g	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	R	u	Außerhalb des Verbreitungsgebiets
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	2	s	Vorkommen möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	2	u	Vorkommen möglich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	3	un	Vorkommen möglich
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1		u	Vorkommen möglich
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	D	s	Vorkommen möglich
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-1	R	s	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	R	g	Vorkommen möglich
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	-2	R	-	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	3	g	Vorkommen möglich
Zweifelfledermaus	<i>Verperilio murinus</i>	D	1	D	un	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	-	g	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Meinig u. a., 2009)
 RL Nds.= Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth u. a., 1993)
 RL Nds. i.V.= vorläufige Rote Liste Niedersachsen (unveröffentlicht), 2007
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; *: keine Gefährdung; o: nicht bewertet; V: Vorwarnliste; R: extrem seltene Art, k.: keine Angaben
 EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011c)
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, un = unbekannt, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet

¹ Die Art war zum Zeitpunkt der Roten Liste noch nicht als eigenständige Art definiert
² zum Zeitpunkt der Roten Liste nur als „Vermehrungsgast“ ohne RL-Einstufung

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen im UG (pgg & IBL Umweltplanung, 2016b, 2016a) wurden potenzielle Fledermaushabitate festgestellt. Weiterhin bieten sämtliche Bereiche in denen Bäume von Altbeständen geprägt sind ein potenzielles Habitat für Fledermausarten. Auch im Bereich von Gewässern, Waldlichtungsfluren und im strukturarmen Pionierwald muss mit weiteren Arten gerechnet werden.

Während der Baumaßnahmen kann es durch Flächeninanspruchnahme (Beschädigung von Quartieren) potenziell zu einer Störung oder einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Tötung von Individuen kommen. Potenzielle Konfliktbereiche sind im Baubereich liegende quartiergeeignete Habitate wie (Alt-)Baumbestände.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Vermeidungsmaßnahmen (s. Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden. Quartiergeeignete Bäume oder Gebäude sollten nach Möglichkeit durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden.

7.3.3 Weitere Säugetiere

Hinweise zum Vorkommen weiterer Säugetierarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN 2010a, 2011b, BfN 2013) abgeleitet. Tab. 11 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen landseitig vorkommenden europäisch geschützten Säugetierarten (ohne Fledermäuse). Das Vorkommen des Fischotters (*Lutra lutra*), der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Wolfes (*Canis lupus*) im UG ist möglich.

Tab. 11 Weitere vorkommende Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D 2009	RL Nds. 1993	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name					
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	0	u	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	s		Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	u	s	Vorkommen möglich
Gartenschläfer	<i>Eliomys quercinus</i>	G	4/V*	ug		Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	4/V*	un		Vorkommen möglich
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	2	0	s	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	2	s		Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	-	-	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Meinig u. a., 2009)
 RL Nds. 1993= Rote Liste Niedersachsens (Heckenroth u. a., 1993)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste;
 * in der roten Liste Niedersachsens 1993 gibt es den Status 4 = Potenziell gefährdet, der in aktuelleren Listen durch V = Vorwarnliste ersetzt wurde
 EHZ = Erhaltungszustand;
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, un = unbekannt, ug=ungünstig, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet
¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsens (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011d)
² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsens (s. Abb. 2 und Abb. 3)

Vorkommen des Fischotters liegen im UG gemäß NLWKN (2011b) im Westen des Landkreis Oldenburg vor. Er bevorzugt flache Flüsse mit einer reichen Ufervegetation, Auwälder sowie Überschwemmungsareale mit einer hohen Strukturvielfalt und einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen als Lebensraum. Von einer Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben ist aufgrund des großen Aktionsradius vorwiegend entlang von Gewässern nicht auszugehen.

Für die Haselmaus gibt es einzelne Hinweise auf Vorkommen im Bereich Dammer Berge und im Raum Vechta (NLWKN, 2011b). Die Lebensraumansprüche dieser Art beziehen sich auf Strauchzonen sowie struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder, aber auch auf Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (p gg & IBL Umweltplanung, 2016b, 2016a) wurden vor allem geschlossene Waldrandbereiche mit Hasel- oder Eichenjungwuchs als potenzielle Habitate für die Haselmaus identifiziert. Bei einer Inanspruchnahme dieser Waldrandbereiche ist eine Betroffenheit der Haselmaus möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.

Mitte Mai 2015 lebten etwa 60 Wölfe in Niedersachsen⁷. Auch im Landkreis Cloppenburg wurden vereinzelt Wölfe gesichtet. Ein Wolfsrudel beansprucht ein Revier mit einer Größe von ca. 150-350 km², in Abhängigkeit der Beutetierdichte. Bei der Nahrungssuche kann der Wolf bis zu 50 km täglich zurücklegen. Ein Vorkommen des Wolfes ist daher nahezu in allen Korridoren potenziell möglich. Aufgrund der Größe des Aktionsradius dieser Art und der Tatsache, dass potenzielle Habitatstrukturen maximal kleinräumig in Anspruch genommen werden würden, ist jedoch für den Wolf grundsätzlich von keiner Betroffenheit auszugehen, die eine Relevanz im Sinne des § 44 BNatSchG entfaltet, bzw. kann diese Betroffenheit erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Maßnahme 12: Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung), 10 (Sicherstellung der Durchlässigkeit von Gewässern) und 11 (Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt)) vermieden werden.

7.3.4 Fische und Rundmäuler

Da von den 4 Fisch- und Rundmaularten des Anhangs IV FFH-RL keine Vorkommen in Niedersachsen bekannt sind (BfN, 2014), sind vorhabenbedingt keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit dieser Tiergruppe zu erwarten.

7.3.5 Reptilien

Hinweise zum Vorkommen europäisch geschützter Reptilienarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten durch NLWKN (2011a) abgeleitet. Demnach sind Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im UG möglich (s. Tab. 12).

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL sind damit vorhabensbedingt möglich.

⁷ NLWKN: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/wolfsbuero/das-wolfsbuero-des-nlwkn-134954.html (zuletzt besucht am 05.12.2016)

Tab. 12 Vorkommende Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL

Art		RL D 2009	RL Nds. 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name					
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	s	s	Vorkommen möglich
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	s	u	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Haupt u.a., 2009)
 RL Nds. 2013= Rote Liste Niedersachsens (Podloucky & Fischer, 2013)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste;
 EHZ = Erhaltungszustand;
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet
¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e)
² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen (s. Abb. 2 und Abb. 3)

Die Zauneidechse kann mehr oder weniger zerstreut in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vorkommen. Die bevorzugten Biotop für Zauneidechsen sind die Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit kleinen eingestreuten *Calluna*-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug.

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (pgg & IBL Umweltplanung, 2016a, 2016b) wurden vor allem Waldrandbereiche als potenzielle Habitate für Zauneidechsen identifiziert. Bei einer Inanspruchnahme dieser Waldrandbereiche ist eine Betroffenheit der Zauneidechse möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedlung), 12 (Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung)) vermieden werden

Der Lebensraum der Schlingnatter in Niedersachsen wird heute in erster Linie durch Trockenlegung entstandene Hochmoor-Degenerationsstadien, lichte Nadelwälder, Waldländer, Lichtungen und Schneisen sowie struktureiche Sandheiden geprägt. Bei einer Inanspruchnahme dieser Lebensräume ist eine Betroffenheit der Schlingnatter möglich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedlung), 12 (Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)) oder Vermeidungsmaßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung)) vermieden werden.

7.3.6 Amphibien

Hinweise zum Vorkommen von Amphibien wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN 2011a) abgeleitet. Tab. 13 gibt eine Übersicht über die in Niedersachsen vorkommenden europäisch geschützten Amphibienarten. Demnach sind Vorkommen der Anhang IV-Arten Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) im UG möglich.

Tab. 13 Vorkommende Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D 2009	RL Nds. 2013	EHZ ¹	EHZ ²	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name					
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	s	Vorkommen möglich
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	2	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	u	u	Vorkommen möglich
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	-	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	s	u	Vorkommen möglich
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	s	s	Vorkommen möglich
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	s	u	Vorkommen möglich
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	3	g	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	s	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes

Legende:
 RL D 2009= Rote Liste Deutschlands (Haupt u.a., 2009)
 RL Nds. 2013= Rote Liste Niedersachsens (Podloucky & Fischer, 2013)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *:ungefährdet

EHZ = Erhaltungszustand;
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet

¹ Erhaltungszustand laut Vollzugshinweisen Niedersachsen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e)
² Erhaltungszustand laut Herleitung/Matrix nach aktueller Roter Liste Niedersachsen (s. Abb. 2 und Abb. 3)

Potenzielle Vorkommen der Knoblauchkröte wurden u.a. auf der Cloppenburg Geest nachgewiesen (NLWKN 2011a). Im Bereich von als Laichgebiet dienenden Stillgewässern bzw. Sand- und Kiesgruben sowie auf lockeren, grabbaren Böden in der Nähe von Laichgewässern ist ein Vorkommen dieser Art möglich.

Laut Verbreitungskarte des NLWKN (2011a) gibt es im Raum Cloppenburg potenzielle Vorkommen des Kammolchs. Individuenreiche Laichgesellschaften finden sich z.B. in aufgelassenen Bodenabbaugruben, Grünlandweihern und naturnahen Niedermoor- und Auengewässern.

Der Landkreis Cloppenburg weist Vorkommen der Kreuzkröte schwerpunktmäßig im Bereich nördlich von Cloppenburg auf (NLWKN 2011a). Da die Kreuzkröte eine Vielzahl unterschiedlicher Habitats nutzt (neben Heiden und Magerrasen auch Ruderalflächen und Kiefernwälder sowie offene Böschungen) und die Art Kleinstgewässer mit temporären Charakter als Fortpflanzungsstätte bevorzugt (auch Pfützen und wassergefüllte Fahrspuren), kann ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Cloppenburg weist ein bedeutsames Vorkommen des Europäischen Laubfroschs auf, konkrete Hinweise auf Vorkommen liegen u.a. im Bereich nördlich der Stadt Cloppenburg. Diese Art besiedelt vor allem Grünlandkomplexe mit einem hohen Durchsetzungsgrad von Hecken, Gehölzen und Gebüsch. Sowohl kleine naturnahe Stillgewässer, als auch Abbaugruben werden besiedelt. Als Laichgewässer werden u.a. Flutrasen, Seggen- und Binsenriede sowie Teichröhrichte genutzt. Ein Vorkommen des Europäischen Laubfrosches im Untersuchungsgebiet ist anzunehmen.

Der Moorfrosch weist im Landkreis Cloppenburg bedeutende Vorkommen auf. Er besiedelt Bereiche mit Hoch- und Niedermooren, aber auch nährstoffarme Sandböden. Als Laichgewässer werden Stillgewässer mit ausgedehnten Flach- und Wechselwasserzonen genutzt. Neben den Landhabitaten (u.a. Seggen-, Simsen- und Binsenriede sowie binsenreiches Feuchtgrünland) sind als Überwinterungsquartiere auch Gehölzbestände von Bedeutung. Ein Vorkommen des Moorfrosches ist daher innerhalb weiter Bereiche des UG potenziell möglich.

Generell können für alle Arten Konflikte durch Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichhabitats, Winterlebensräume) und damit einhergehenden Verletzungen oder Tötungen von Individuen entstehen.

Im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (pgg & IBL Umweltplanung, 2016b) wurden sämtliche Auen- und Bruchwälder sowie die im Wald vorkommenden Gewässer als potenzielles Habitat für sämtliche Amphibienarten identifiziert.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Amphibien können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedelung) und 12 (Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte)) und Vermeidungsmaßnahmen (s. Anhang 1: Maßnahmen 1 (Bauzeitenregelung), 2 (Ökologische Baubegleitung), 5 (Schutzzäune), 6 (Ausweisung von Tabuflächen), 7 (Zwischenhälterung), 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung) und 10 (Sicherstellung der Durchlässigkeit von Gewässern)) vermieden werden. Weitergehende Betrachtungen erfolgen daher an dieser Stelle nicht. Im Zuge der weiteren Planungen sollte die Artengruppe der Amphibien näher untersucht werden.

7.3.7 Käfer

Hinweise zum Vorkommen von europäisch geschützten Käferarten in Niedersachsen wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011a) abgeleitet. Demnach ist ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*), der eine prioritäre Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie ist, im UG potenziell möglich (s. Tab. 14).

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Käferarten des Anhangs IV FFH-RL sind damit vorhabenbedingt möglich.

Tab. 14 Vorkommende Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D	RL Nds	EHZ ¹	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	-	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	-	s	Vorkommen möglich
Legende: RL D= Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke, 1998) RL Nds= Für Niedersachsen gibt es für diese Käferarten keine Rote Liste Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet					

Klassische Lebensräume bilden für die aufgeführten Käferarten alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume. Nachweise des Eremiten liegen im UG im Bereich Dinklage vor (NLWKN, 2011a). Dieser Bereich ist von der Maßnahme 51a nicht betroffen.

Strukturreiche Altbestände von Buchen-, Eichen- und Mischwald wurden im Rahmen der durchgeführten Waldstrukturkartierungen (p gg & IBL Umweltplanung, 2016b, 2016a) als potenzielle Habitate für Eremit und Hirschkäfer identifiziert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete Maßnahmen (s. Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung) und 4 (Populationssicherung und Umsiedelung)) vermieden werden.

7.3.8 Schmetterlinge

Hinweise zum Vorkommen von europäisch geschützten Schmetterlingsarten in Niedersachsen wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und der Verbreitungsangaben zu den Arten (NLWKN, 2011a) abgeleitet. Insgesamt gibt es in Niedersachsen sechs Schmetterlingsarten, die nach Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Gemäß der Vollzugshinweise des NLWKN (2011f) liegen die Vorkommen jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes (s. Tab. 15).

Tab. 15 Vorkommende Schmetterlingsarten Anhang IV der FFH-RL

Art		RL D 2011	RL Nds. 2004	EHZ ¹	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	0	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	V	1	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	1	un/-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	2	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Legende: RL D= Rote Liste Deutschlands (Binot-Hafke u.a., 2011) RL Nds= Rote Liste Niedersachsens (Lobenstein, 2004) Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet EHZ= Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht, - = nicht bestimmt / außerhalb Verbreitungsgebiet, un = unbekannt					

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL sowie das Einreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten.

7.3.9 Libellen

Hinweise zum Vorkommen von Libellenarten wurden anhand vorherrschender Biotopstrukturen und Verbreitungsangaben zu den Arten (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) abgeleitet. Tab. 16 gibt eine Übersicht über die in Niedersach-

sen vorkommenden europäisch geschützten Arten. Demnach sind Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und der Sibirischen Winterlibelle (*Sympecma paedisca*) im UG möglich.

Tab. 16 Vorkommende Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL

Art		RL D 2015	RL Nds. 2010	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	s	Vorkommen möglich
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	*	2	g	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	R	u	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	R	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	s	Vorkommen möglich
Helm Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vogel Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	*	3	u	Vorkommen möglich
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	1	s	Vorkommen möglich

Legende:
 RL D 2015= Rote Liste Deutschlands (Ott u.a., 2015)
 RL Nds 2010= Rote Liste Niedersachsens (Altmüller & Clausnitzer, 2010)
 Gefährdung 0: Ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungefährdet
 EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f)
 g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Die Sibirische Winterlibelle benötigt als Lebensraum unterschiedliche Lebensräume (z. B. Schilf- und Großseggenbestände, extensive Streuwiesen, vergilbte Grasbestände). Besondere Bedeutung für die Sibirische Winterlibelle haben die Heiden und Moore an der Thülsfelder Talsperre sowie die Ahlhorner Fischteiche.

Bäche und Flüsse mit mäßigen Fließgeschwindigkeiten sind potenzielle Lebensräume für die Grüne Flussjungfer. Im UG gibt es Nachweise im Bereich der Hunte südlich von Oldenburg.

Die Große Moosjungfer besiedelt bevorzugt eutrophe bis mesotrophe Randbereiche von Moorgewässern. Für das UG sind Vorkommen vor allem im westlichen Umfeld von Oldenburg möglich.

Altwässer und Gräben, in denen die Krebschere (*Stratiotes aloides*) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f), sind ein potenzieller Lebensraum für die Grüne Mosaikjungfer. Im Landkreis Oldenburg ist ein potenzielles Auftreten der Art möglich (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f).

Libellen können in den Bereichen der Teilerdverkabelungsabschnitte beeinträchtigt werden, in denen Libellengewässer überprägt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch geeignete CEF-Maßnahmen (Anhang 1: Maßnahmen 4 (Populationssicherung und Umsiedelung) und 12 (Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und Vermeidungsmaß-

nahmen (Anhang 1: Maßnahmen 2 (Ökologische Baubegleitung) und 9 (Mahd- und Krautungszeitenregelung)) vermieden werden.

7.3.10 Weichtiere

Hinweise zum Vorkommen europäisch geschützter Weichtiere in Niedersachsen, hier Schnecken und Muscheln, wurden den Verbreitungskarten zu den Arten (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f) entnommen. Insgesamt existieren in Niedersachsen zwei Arten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Im Ergebnis ist ein Vorkommen der beiden Arten im UG nicht zu erwarten (s. Tab. 17).

Tab. 17 Vorkommende Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Art		RL D 2011	RL Nds 2015	EHZ	Hinweise zu möglichem Vorkommen im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
Schnecken					
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	-	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Muscheln					
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Legende: RL D= Rote Liste Deutschland (Binot-Hafke u.a., 2011) RL Nds= Rote Liste Niedersachsen (Glöer, 2015) EHZ = Erhaltungszustand (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f); g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht					

Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL sowie wie das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

8. Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche im Untersuchungsgebiet

Auf Grundlage der vorliegenden Informationen für ausgewählte Bereiche können auf der vorgelegten Ebene bereits artenschutzrechtliche Risikobereiche grob abgegrenzt werden.

Die Abgrenzung der Risikobereiche beruht auf folgenden Informationen/Abgrenzungen:

- Bereiche, die im Rahmen der avifaunistischen Kartierung als Brutvogel- bzw. Gastvogel-lebensraum mit mindestens landesweiter Bedeutung erfasst wurden
- Bereiche, die aufgrund der Auswertung der avifaunistischen Kartierung ein mindestens „mittleres avifaunistisches Gefährdungspotenzial“ (AGP) aufweisen
- Bereiche, die aufgrund der Waldstrukturkartierung eine überdurchschnittliche faunistische Bedeutung haben und einen Querriegel bilden.

Da die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens derzeit noch nicht bekannt ist, wird für die ROV-Ebene unter Vorsorgeaspekten davon ausgegangen, dass es innerhalb des 1 km breiten Korridors potenzielle Risikobereiche geben kann, in denen artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden können. Die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen werden ausführlich im Anhang 1 dargestellt und hier verkürzt wiedergegeben. Es findet kein Ausschluss von Korridoren auf Grund der Risikobereiche statt.

Die Lage der Risikobereiche ist der Abb. 4 zu entnehmen.

Tab. 18 Potenzielle artenschutzrechtliche Risikobereiche in den Trassenkorridoren

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
1	A, B	Nordwestlich des Zwischenahner Meeres befindet sich ein Waldgebiet, dessen Teilflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung einen Querriegel bilden. Es handelt sich um bodensauren Eichenmischwald mit einem hohen Totholz- und Habitatbaumanteil. Potenziell vorkommende Arten und Artengruppen können Fledermäuse, Spechte sowie der Wespenbussard sein.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Verpflanzung von Vegetationsbeständen (M3), Populations-sicherung und Umsiedlung (M4)
2	A, B	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich wird durch eine Gastvogelfläche mit landesweiter Bedeutung nach Krüger u.a. (2013) gebildet. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet Ahrensdorfer Moor (NSG WE 235), welches durch Resthochmoorflächen und eine ehemalige Klärschlammdeponie geprägt wird. Die landesweite Bedeutung ergibt sich aufgrund von rastenden Singschwan- und Schnatterententrupps entsprechender Anzahlen. Das avifaunistische Gefährdungspotenzial wurde jedoch als sehr niedrig eingestuft. Der Risikobereich ragt östlich in die Trassenkorridore A und B hinein.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2)

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
3	A, B	Bei diesem artenschutzrechtlichen Risikobereich handelt es sich um Grünland- und Ackerflächen nordöstlich von Bösel mit nationaler Bedeutung als Gastvogellebensraum nach Krüger u.a. (2013). Das avifaunistische Gefährdungspotenzial wurde für die dort vorliegende Fläche als niedrig eingestuft. Ausschlaggebend für die nationale Bedeutung sind bis zu 311 rastende Singschwäne. Weiterhin sind in diesem Bereich rastende Zwergschwäntrupps mit landesweiter Bedeutung und Kranich-, Löffelenten-, Schnatterenten- und Stockententrupps mit lokaler Bedeutung kartiert worden.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2)
4	B	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich befindet sich im nördlichen Randbereich des Trassenkorridors B. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet Vehnemoor (NSG WE 270), welches eine internationale Bedeutung als Gastvogellebensraum nach Krüger u.a. (2013) und eine landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum nach Behm & Krüger (2013) erreicht. Die internationale Bedeutung wird durch rastende Zwergschwäne mit entsprechenden Truppgrößen hervorgerufen, die eine hohe Gefährdung durch Anflug an Freileitungen nach Bernshausen u.a. (2000) aufweisen. Insgesamt ist das avifaunistische Gefährdungspotenzial in diesem Gebiet daher als hoch in Bezug auf die Gastvögel und mittel in Bezug auf die Brutvögel zu bewerten. Die landesweite Bedeutung als Brutvogellebensraum verursacht der regelmäßig als Nahrungsgast vorkommende Weißstorch. Auch Seeadler und Rotmilan wurden im UG als Nahrungsgäste nachgewiesen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8), Einebenenmast (M13)
5	A	Im Trassenkorridor A liegt südlich des Waldgebiets Peterswald ein Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung, das avifaunistische Gefährdungspotenzial wurde für die dort vorliegende Probefläche als sehr niedrig eingestuft. Hervorzuheben sind vor allem Zwergschwäne, die das Gebiet mit entsprechend großen Truppszahlen zur Rast aufgesucht haben. Zwischen Garrel und Bösel befindet sich zudem ein weiterer Gastvogellebensraum, der aufgrund von rastenden Zwergschwänen eine internationale Bedeutung aufweist. Austauschbeziehungen zwischen diesen Lebensräumen sind anzunehmen, sodass dieser Raum großflächig abgegrenzt wurde.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2)

Risikobereich Nr.	Trassenkorridor	Beschreibung	Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen
6	B, C	Dieser artenschutzrechtliche Risikobereich liegt östlich der Korridore B und C im UW-Suchraum Nikolausdorf. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet „Sager Meere, Kleiner Sand und Heumoor“ (NSG WE 252). Hier befinden sich zum einen mit Heide-, Sandmagerrasen- und Moorflächen schwer ausgleichbare Lebensräume, zum anderen ein Gastvogellebensraum mit regionaler Bedeutung und einem mittleren avifaunistischen Gefährdungspotenzial. Auf dem Großen Sager Meer und direkt neben der Untersuchungsfläche liegende Maisstoppelflächen wurden dabei vor allem Tundrasaatgänsen als Rastvögel mit bewertungsrelevanten Anzahlen nachgewiesen.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), Markierung von Freileitungen (M8)
7	C, F	Zwischen den Korridoren C und F liegen die Ahlhorner Fischteiche. Hier befinden sich zwei Gastvogelprobleflächen. Beide Flächen weisen eine landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum nach Krüger u.a. (2013) und ein geringes avifaunistisches Gefährdungspotenzial auf. Weiterhin befinden sich auf gegenüberliegender Seite des Korridors F zwei Baggerseen, die zwar nur eine regionale Bedeutung als Gastvogellebensraum und ein niedriges avifaunistisches Gefährdungspotenzial aufweisen, Austauschbeziehungen zwischen den Ahlhorner Fischteichen und den Baggerseen sind jedoch anzunehmen. Aus diesem Grund wird der gesamte Bereich als Risikobereich abgegrenzt.	Bauzeitenregelung (M1), ökologische Baubegleitung (M2), ggf. Markierung von Freileitungen (M8)

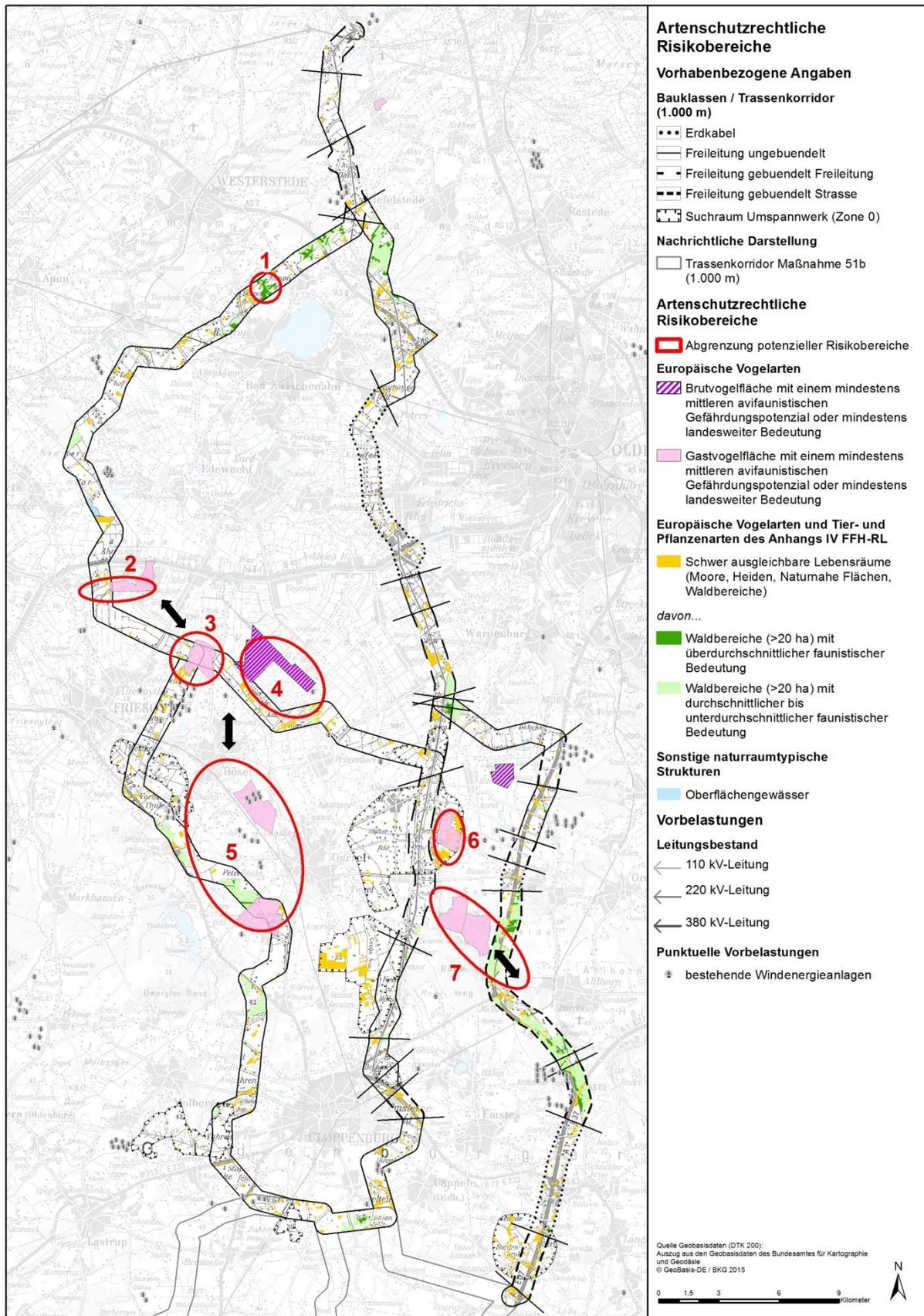


Abb. 4 Artenschutzrechtliche Risikobereiche im UG

9. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zur Prüfung ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote) betroffen sein können, wurden Waldstrukturtypenkartierungen und avifaunistische Kartierungen durchgeführt sowie vorhandene Daten zum Vorkommen weiterer Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) (Vollzugshinweise, Internethandbuch BfN) ausgewertet.

Durch die Waldstrukturkartierungen wurden im Untersuchungsgebiet (Zone 0) insgesamt ca. 129 ha an Waldflächen identifiziert, die eine überdurchschnittliche Bedeutung für planungsrelevante Tierarten haben. Vor allem strukturreiche Bestände von Buchen-, Eichen-, Auen- und Bruchwäldern sowie von geschlossenen Waldrändern sind bedeutend für manche Arten der Avifauna sowie für bestimmte Anhang IV-Arten (Säugetieren, Käfer und Reptilien). Darüber hinaus bieten auch Großteile von durchschnittlich bedeutenden Waldstrukturen (ca. 1.039 ha) und Teile von unterdurchschnittlich bedeutenden Waldstrukturen (ca. 364 ha) potenzielle Lebensräume für Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien und bestimmte Reptilienarten. Des Weiteren wurde mit Hilfe der Waldstrukturkartierung geprüft, ob es im Untersuchungsgebiet zur Querriegelbildung durch faunistisch überdurchschnittlich bedeutende Waldbestände kommt, da dadurch eine Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mittels vorgezogener CEF-Maßnahmen (vgl. § 44 (5) BNatSchG) erschwert würde. Eine solche Riegelbildung findet sich derzeit im Betrachtungsraum nur im Bereich Wilbroksmoor (Korridore A und B).

Auf Grundlage der Informationen aus den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011b) geht hervor, dass in den im Betrachtungsraum gelegenen Waldstrukturen mit Ausnahme der Arten Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) sämtliche Fledermausarten der Anhang-IV Richtlinie potenziell vorkommen können. Weitere potenziell vorkommende Säugetiere (Anhang IV-Art) sind die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Fischotter (*Lutra lutra*) und der Wolf (*Canis lupus*). Aufgrund der Größe des Aktionsradius' und der Tatsache, dass potenzielle Habitatstrukturen maximal kleinräumig in Anspruch genommen werden würden, ist jedoch für den Wolf grundsätzlich von keiner Betroffenheit auszugehen, die eine Relevanz im Sinne des § 44 BNatSchG entfaltet, bzw. kann diese Betroffenheit erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Mit den geschützten Reptilien Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist vor allem im Bereich von Waldrändern, Lichtungen und Schneisen sowie Heiden und Trockenrasen zu rechnen. Auen- und Bruchwälder sowie vorkommende Gewässer wurden als potenzielle Lebensräume für Amphibien identifiziert. Hier bedarf es im Zuge weiterer Planungen einer näheren Untersuchung. Potenziell vorkommende Amphibien (Anhang-IV Art) sind der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und der Moorfrosch (*Rana arvalis*). In Wald- und Gehölzstrukturen mit alten, anbrüchigen und höhlenreichen Laubbäumen ist bei Käfern ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) potenziell möglich. Des Weiteren sind Gewässer, Heiden, Moore und Schilf-/ Großseggenbestände im Betrachtungsraum potenzielle Lebensräume für diverse Libellenarten. Potenziell vorkommende Arten sind die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), die Grüne Flussjungfer

(*Ophiogomphus cecilia*) und die Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*). In Bereichen, in denen ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht, können Konflikte bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

Die während der avifaunistischen Untersuchungen erfassten Arten bilden die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten gut ab, sodass bei einer flächendeckenden Kartierung ggf. nur wenige weitere Arten zum Artenspektrum hinzukommen können. Wie auch bei den bisher festgestellten Arten ist davon auszugehen, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt werden können. Dies gilt auch für die abgegrenzten Risikobereiche.

Im Hinblick auf die Avifauna wurden potenzielle Konflikte im Sinne des Artenschutzes in Gilden abgeprüft. Sowohl für Brut- als auch für Rastvögel ist im Untersuchungsgebiet mit Arten zu rechnen, die gemäß Bernotat & Dierschke (2016) eine hohe bis sehr hohe Gefährdung durch den Anflug an Freileitungen aufweisen, wodurch Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG auftreten können. Da die Möglichkeit besteht, dass weitere potenzielle Konflikte im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG (Störungsverbot, Beschädigungsverbot) hinzu kommen, können konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sein.

Um eine Empfehlung für die Markierung von Leitungen geben zu können, sind nach der Methode von Bernshausen (2000) sowohl eine flächendeckende avifaunistische Kartierung sowie die Einbeziehung der naturräumlichen Ausstattung nötig. Aus diesem Grund können an dieser Stelle noch keine Empfehlungen für zu markierende Abschnitte gegeben werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt sieben Risikobereiche ermittelt werden, die sich unterschiedlich im UG und auf die Korridore verteilen. In Kapitel 8 wurden die Risikobereiche beschrieben und Hinweise auf mögliche Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

10. Variantenvergleich

10.1 Trassenkorridore

Der vorliegende Artenschutzbeitrag liefert Hinweise darauf, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten potenziell auftreten können, wo sich potenzielle Konfliktbereiche befinden und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um potenziell auftretende Konflikte zu vermeiden. Sollten bei einer Variante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können, wäre diese Variante „aus artenschutzrechtlicher Sicht“ zurückzustellen. Jedoch können artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien auf der Raumordnungsebene für keinen der betrachteten Korridore abschließend identifiziert werden.

Hinsichtlich der Avifauna ist davon auszugehen, dass bei der Bündelung von neuen Freileitungen mit Bestandsleitungen das artenschutzrechtliche Konfliktpotential geringer wäre, als beim Neubau einer ungebündelten Freileitung, welche zu einer Neubelastung des Raumes führen würde.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag wurden anhand der analysierten Daten potenzielle Konfliktbereiche benannt. Da die Bewertungen auf Grundlage von Informationen ausgewählter Flächen vorgenommen wurden, können Konflikte potenziell auch in Bereichen auftreten, die in die Bewertung nicht mit eingeflossen sind. Dies umfasst sämtliche Bereiche des Betrachtungsraumes. Generell ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Länge der Leitungsvariante auch das Risiko für Konflikte steigt.

Um übersichtlich auf der vorgelagerten Ebene Aussagen machen zu können, werden die ATKIS-Nutzungstypen hilfsweise herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in landwirtschaftlichen Nutzungstypen (Acker, Grünland und Baumschulen), die ca. 80 % der Gesamtfläche des Betrachtungsraums einnehmen, in der Regel mit geringem Aufwand und kurzfristig (in bis zu 5 Jahren) mithilfe von vorgezogenen Maßnahmen (CEF) auszugleichen ist. Anders verhält es sich mit (alten) Wald- und Gehölzbeständen, Mooren, Heiden und naturnahen Flächen. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte vermutlich nur unter erhöhtem Aufwand durchzuführen. Vor allem Waldflächen und Moore können nicht kurzfristig entwickelt werden.

Im Korridor A (Gesamtfläche 8.080,3 ha) befinden sich ca. 876 ha an Flächen (ca. 11 % der Gesamtfläche des Korridors) in denen Konflikte vermutlich nur mit erhöhtem Aufwand ausgeglichen werden können. Diese verteilen sich auf ca. 303 ha Laub- und Mischwälder, 434 ha Nadelwald, 17 ha sonstige Gehölzbestände, 91 ha Moor sowie 30 ha naturnahe Flächen.

Im Korridor B (Gesamtfläche 9.013,5 ha) befinden sich ca. 778 ha an Flächen (ca. 9 % der Gesamtfläche des Korridors), in denen Konflikte vermutlich nur mit erhöhtem Aufwand ausgeglichen werden können. Diese verteilen sich auf ca. 414 ha Laub- und Mischwälder, 180 ha Nadelwald, 36 ha sonstige Gehölzbestände, 119 ha Moor sowie 29 ha naturnahe Flächen.

Im Korridor C (Gesamtfläche 7.564,0 ha) befinden sich ca. 783 ha an Flächen (ca. 10 % der Gesamtfläche des Korridors), in denen Konflikte vermutlich nur mit erhöhtem Aufwand ausgeglichen werden können. Diese verteilen sich auf ca. 395 ha Laub- und Mischwälder, 219 ha Nadelwald, 43 ha sonstige Gehölzbestände, 109 ha Moor sowie 17 ha naturnahe Flächen.

Im Korridor F (Gesamtfläche 7.855,6 ha) befinden sich ca. 1.399 ha an Flächen (ca. 18 % der Gesamtfläche des Korridors), in denen Konflikte vermutlich nur mit erhöhtem Aufwand ausgeglichen werden können. Diese verteilen sich auf ca. 681 ha Laub- und Mischwälder, 508 ha Nadelwald, 71 ha sonstige Gehölzbestände, 91 ha Moor, 41 ha naturnahe Flächen sowie 7 ha Heide.

Die Tab. 19 fasst die Bündellängen sowie die voraussichtlich schwer ausgleichbaren Lebensräume in den Trassenkorridoren zusammen.

Tab. 19 Vergleich der Korridore

Artenschutzrechtlich relevante Parameter	Trassenkorridor						
	A	B	B via CLP	C	C via CLP	F	
Länge der Variante	81,5 km	88,6 km	88,6 km	70,2 km	70,2 km	77,4 km	
Fläche im Trassenkorridor (UG Zone 0)	8.080,3 ha	9.013,5 ha	9.013,5 ha	7.564,0 ha	7.564,0 ha	7.855,6 ha	
Bündellängen							
Bündellänge mit Freileitung	7,0 km	17,9 km	15,7 km	25,3 km	23,1 km	10,8 km	
Bündelung mit Straße	0 km	1,6 km	1,6 km	1,6 km	1,6 km	19,6 km	
Erdkabel	0 km	0 km	1,0 km	10,0 km	11,0 km	17,4 km	
Schwer ausgleichbare Lebensräume im Trassenkorridor (UG Zone 0)							
Moor-, Heide-, Wald-, Gehölzflächen und naturnahe Flächen	876 ha	778 ha	778 ha	783 ha	783 ha	1.399 ha	
	11%	9 %	9 %	10 %	10 %	18 %	
Davon Waldflächen mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung	52,3 ha	52,8 ha	52,8 ha	35,7 ha	35,7 ha	75,5 ha	
	0,7 %	0,6 %	0,6 %	0,5 %	0,5 %	1,0 %	
Avifauna (UG Zone 2)							
Probeflächen mit mindestens mittlerem AGP	BV	-	1	1	-	-	-
	GV	-	2	2	1	1	-
Probeflächen mit mindestens landesweiter Bedeutung als BV- oder GV-lebensraum	BV	-	1	1	-	-	-
	GV	3	4	4	1	1	2
Ergebnis							
Rangfolge	3	4	4	1	1	2	
Legende:							
Korridore: mit 1TEV= mit einem Teilerdkabelabschnitt, mit 2 TEV= mit 2 Teilerdkabelabschnitten							
Lage der Trassenkorridore inkl. der Bauklassen siehe Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 2, Kapitel 5.1.5)							
AGP: Avifaunistisches Gefährdungspotenzial							
BV: Brutvögel							
GV: Gastvögel							

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in Bezug auf das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmte Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten notwendig werden können. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann damit verhindert werden. Nach einschlägiger Rechtsprechung (BVerwG, 2011; BVerwG, 2016, sog. "Signifikanz-Rechtsprechung") ist dabei zu berücksichtigen, dass hierbei ein „Nullrisiko“ nicht zu fordern ist, da in den von Menschenhand gestalteten Naturräumen ein spezifisches Grundrisiko der Tötung vorhanden ist. Hierzu zählen ausdrücklich auch Verkehrswege, Windenergieanlagen und Freileitungen. Ein anlage- und betriebsbedingtes Risiko in Bezug auf das Tötungsverbot besteht bei der Bauklasse Erdkabel nicht.

Dem Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 (2) BNatSchG) ist in der Zeit der Bauphase mit entsprechenden Maßnahmen (s. Anhang 1) zu begegnen. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich Tierarten in bereits vorbelasteten Räumen (Bündelung mit Freileitung) auf diesen Umstand angepasst haben und bei einer Neutrassierung (Freileitung ungebündelt) die Wahrscheinlichkeit der Störung höher einzustufen ist. Beim Erdkabel sind anlage- und betriebsbedingte Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann verhindert werden.

Zur Einschätzung zum Eintreten des Beschädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 (3)) wird behelfsweise das Vorhandensein von schwer ausgleichbaren Lebensräumen herangezogen. Falls ein Beschädigen bzw. Entnehmen von bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Landschaft unvermeidbar ist und sich daraus ein Konflikt ergibt, so sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.d.R. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kurzfristiger wieder bereitzustellen als in schwer ausgleichbaren Räumen (siehe Ausführungen oben). Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann verhindert werden.

Zusammenfassend wird aus der vorhandenen Datenlage ersichtlich, dass der Korridor C (beide Varianten) die kürzeste Trassenführung und die höchste Bündelungslänge mit einer vorhandenen Freileitung aufweist. Die Flächen mit schwer ausgleichbaren Lebensräumen liegen bei 783 ha. Der Anteil an Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung ist in Korridor C (beide Varianten) am geringsten (35,7 ha). Auch die Anzahl an avifaunistischen Probeflächen, die mindestens ein mittleres AGP oder mindestens eine landesweite Bedeutung als Brut- oder Gastvogellebensraum haben, ist im Korridor C (beide Varianten) und Korridor F am geringsten. Der Korridor B (beide Varianten) weist zwar ca. 5 ha weniger schwer ausgleichbare Lebensräume auf (insgesamt ca. 778 ha), ist mit ca. 88,6 km aber gut 18 km länger und weist weniger Bündelungslänge auf. Die Flächengröße der Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung ist etwas größer als in Korridor C (52,8 ha). Die Anzahl der Flächen, die ein mindestens mittleres AGP oder eine landesweite Bedeutung als Brut- oder Gastvogellebensraum aufweisen, ist in Korridor B (beide Varianten) am größten. Der Korridor F ist mit ca. 77,4 km nur 7 km länger als der Korridor C und weist neben knapp 11 km Bündelung mit Freileitung weitere fast 20 km Bündelung mit Straße auf. Allerdings sind die Anteile an schwer ausgleichbaren Flächen innerhalb des Korridors mit 18 % (ca. 1.399 ha) und an Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen faunistischen Bedeutung mit 1,0 % (ca. 75,5 ha) am höchsten. Der Korridor A weist mit 81,5 km Länge die geringste Bündelungslänge mit vorhandenen Freileitungen auf und verläuft daher größtenteils in einem unvorbelasteten Raum. Die schwer ausgleichbaren Flächen

(876 ha) sind vergleichbar mit den Flächen in den Korridoren B und C. Auch die Flächengröße der Waldflächen mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung ist vergleichbar mit der Flächengröße in Korridor B.

Als Risikobereiche wurde an den Korridor C angrenzend der Bereich Nr. 6 ermittelt, Risikobereiche die sich riegelartig über den Korridor erstrecken sind auf dieser Ebene nicht ersichtlich. Im Korridor F wurde der Risikobereich Nr. 7 ermittelt, in diesem Bereich sind Austauschbeziehungen zwischen den dort vorliegenden Gastvogellebensräumen zu erwarten. Für den Korridor A konnten mit den Risikobereichen 1, 2, 3 und 5 vier Bereiche identifiziert werden, für die ein artenschutzrechtliches Risiko besteht. Der Risikobereich Nr. 1 besteht aus Waldbereichen, die sich riegelartig über den Korridor erstrecken und eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Fauna haben. Die Risikobereiche 2, 3 und 5 wurden auf Grundlage der Probeflächen der Avifauna ermittelt. Der Korridor B hat fünf Risikobereiche, wobei die Bereiche 1, 2 und 3 dieselben sind wie im Korridor A. Der Risikobereich 4 betrifft nur den Korridor B. Im weiteren Verlauf grenzt der Konfliktschwerpunkt Nr. 6, wie auch beim Korridor C, an den Korridor B an.

Artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien können auf der Raumordnungsebene für keinen der betrachteten Korridore identifiziert werden. Den auf dieser Ebene ermittelten Risikobereichen kann mit CEF- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Eine Rangfolge wurde unter Berücksichtigung der in Tab. 19 zusammengefassten Kriterien ermittelt. Dabei spielt neben der Bündelungslänge auch der Anteil an schwer ausgleichbaren Lebensräumen, die Waldbereiche mit überdurchschnittlicher faunistischer Bedeutung sowie die Anzahl wertvoller Brut- und Gastvogellebensräume eine Rolle. Aus dieser Betrachtung ergibt sich, dass der Korridor C (beide Varianten) am günstigsten einzustufen ist (Rang 1), an zweiter Stelle folgt der Korridor F, der zwar einen größeren Anteil an schwer ausgleichbaren Lebensräumen als Korridor C hat, jedoch auch einen hohen Anteil an Bündelungslänge vorweist. Der Korridor A weist zwar im Vergleich die geringste Bündelungslänge auf, hat aber weniger Avifauna-Probeflächen mit mindestens mittlerem AGP oder mit einer landesweiten Bedeutung als Brut- oder Gastvogellebensraum im Trassenverlauf und es wurden weniger Risikobereiche ermittelt als beim Korridor B (beide Varianten), der den schlechtesten Rang (Rang 4) einnimmt.

10.2 UW-Suchräume

Aus artenschutzrechtlicher Sicht lässt sich kein UW-Suchraum benennen, der vorzuziehen ist. Der vorliegende Artenschutzbeitrag liefert Hinweise darauf, welche artenschutzrechtlich relevanten Tierarten potenziell auftreten können, wo sich potenzielle Konfliktbereiche befinden und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um potenziell auftretende Konflikte zu vermeiden. Sollten bei einer Variante artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können, wäre diese Variante „aus artenschutzrechtlicher Sicht“ zurückzustellen. Die Tab. 20 fasst, wie auch schon bei den Trassenkorridoren durchgeführt, die Größe der UW-Suchräume und die jeweiligen Anteile an schwer ausgleichbaren Lebensräumen zusammen. Zusätzlich wird die Information gegeben, ob innerhalb des UW-Suchraumes eine Probefläche für die Avifauna lag und falls ja, ob diese mindestens eine landesweite Bedeutung hat.

Tab. 20 Vergleich der UW-Suchräume

	UW-Suchräume						
	A	C	F	M	Ni	N	V
Fläche im UW-Suchraum (UG Zone 0)	849,2 ha	95,4 ha	658 ha	799,5 ha	2.764,2 ha	131,7 ha	1.392,4 ha
Schwer ausgleichbare Lebensräume im UW-Suchraum							
Moor-, Heide-, Wald-, Gehölzflächen und naturnahe Flächen	86,2 ha	0,9 ha	19,5 ha	8,7 ha	161,0 ha	1,1 ha	164,7 ha
	10,1%	0,9 %	3,0 %	1,1 %	5,8 %	0,8 %	11,8 %
Avifauna (UG Zone 2)							
Probeflächen mit mindestens landesweiter Bedeutung als BV- oder GV-lebensraum	BV	0	Keine Probeflächen	Keine Probeflächen	0	0	0
	GV	0	Keine Probeflächen	Keine Probeflächen	0	0	Keine Probeflächen
Ergebnis							
Errichtung eines Umspannwerks inkl. Konverteranlagen potenziell möglich	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Legende: Erläuterung: A = Autobahn, C = Cloppenburg Ost, F = Friesoythe, M = Molbergen, Ni = Nikolausdorf, N = Nutteln, V = Varrelbusch							

Der Anteil der schwer ausgleichbaren Lebensräume ist im UW-Suchraum Varrelbusch mit insgesamt 11,8 % der Suchraumfläche am höchsten. Auch die absolute Flächengröße ist hier mit 164,7 ha im Vergleich zu den anderen UW-Suchräumen am höchsten. Im Suchraum Nikolausdorf ist die Fläche der schwer ausgleichbaren Lebensräume mit rund 161 ha nur etwas geringer, der Anteil an der Gesamtfläche des Suchraumes beträgt jedoch nur 5,8 %. Beim UW-Suchraum Autobahn sind auf rund einem Zehntel der Gesamtfläche (ca. 86,2 ha) schwer ausgleichbare Lebensräume zu finden. Der Suchraum Friesoythe hat mit insgesamt 19,5 ha und 3 % Flächenanteil einen geringen Anteil an schwer ausgleichbaren Lebensräumen. Die geringsten Anteile weisen die Suchräume Nutteln, Cloppenburg-Ost und Molbergen auf. Hier liegt der Flächenanteil zwischen 0,8 % und 1,1 %.

In Bezug auf die Avifauna liegen in den UW-Suchräumen Cloppenburg Ost und Friesoythe keine Probeflächen vor. In den weiteren UW-Suchräumen liegen zwar Probeflächen von Brut- und Gastvögeln bzw. im Fall von Nutteln Probeflächen von Brutvögeln vor, die jedoch keine landesweite Bedeutung erreichen. Ein Kollisionsrisiko (AGP) besteht bei den UW-Suchräumen nicht. Die meisten Probeflächen der Brut- und Gastvögel haben eine lokale Bedeutung oder liegen unterhalb der Bewertungsschwelle. Eine Probefläche im UW-Suchraum Varrelbusch und zwei Probeflächen im Osten des UW-Suchraumes Nikolausdorf weisen eine regionale Bedeutung auf.

Artenschutzrechtliche Ausschlusskriterien können auf der Raumordnungsebene für keinen der UW-Suchräume identifiziert werden. Eine eindeutige Rangfolge aus artenschutzrechtlicher Sicht lässt sich daher nicht festlegen. In keinen der UW-Suchräume liegen Probeflächen der Avifauna mit mindestens landesweiter Bedeutung vor. Schwer ausgleichbare Lebensräume nehmen eben-

falls nur sehr geringe Flächenanteile ein. Da der Anteil der schwer ausgleichbaren Lebensräumen nur einen geringen Anteil in den UW-Suchräumen ausmacht (0,8 bis 11,8 %), verbleiben in den UW-Suchräumen genug Flächen (ca. 20-25 ha) für die Errichtung eines Umspannwerks inkl. Konverteranlagen.

11. Literaturverzeichnis

- Altmüller, R., Clausnitzer, H.-J., 2010. Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 410 209–260.
- BatMap, 2017. BatMap - das Fledermaus Informationssystem [WWW Dokument]. Fledermaus Informationssystem. URL <http://www.batmap.de/web/start/start>
- Behm, K., Krüger, T., 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen, 55–69.
- Bernotat, D. & Dierschke, V., 2015. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 2. ed.
- Bernotat, D., Dierschke, V., 2016. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016.
- Bernshausen, F., Kreuziger, J., Richarz, K., Sawitzky, H., Uther, D., 2000. Vogelschutz an Hochspannungsfreileitungen - Zwischenbericht eines Projekts zur Minimierung des Vogelschlagrisikos. Naturschutz Landschaftsplanung 32 12 373–379.
- BfN, 2014. Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV [WWW Dokument]. URL <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Binot-Hafke, M. (Hrsg.), 1998. Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- BVerwG, 2011. Urteil vom 14.07.2011 (9A 12.10).
- BVerwG, 2016. Urteil vom 28.04.2016 (9 A 14.15).
- Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE, 2014. Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen. Berlin.
- Garve, E., 2004. Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 104 1/04, 76.
- Glöer, P., 2015. Süßwassermollusken: ein Bestimmungsschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland, 14. überarbeitete Auflage. ed. Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung (DJN), Göttingen.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P., 2015. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Berichte Zum Vogelschutz Heft Nr 52 19–67.
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, (Hrsg.), 2009. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Heckenroth, H., Betka, M., Goethe, F., Knolle, F., Nettmann, H.-K., Pott-Dörfer, B., Rabe, K., Rahmel, U., Rode, M., Schoppe, R., 1993. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Heft 693 221–226.
- Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016a. Avifaunistische Untersuchungen Brutvögel zum ROV gemäß § 15 ROG - Projekt A240 - Abschnitt 51a - Conneforde - Cloppenburg - Quakenbrück - Merzen (Endbericht (inkl. 6 neue Probeflächen aus 2016)). Moers.
- Ingenieur- und Planungsbüro LANGE, 2016b. Avifaunistische Untersuchungen zum ROV gemäß § 15 ROG - Projekt A240 - Abschnitt 51a - Conneforde - Cloppenburg - Quakenbrück - Merzen (Endbericht Gastvögel, Fassung 2). Moers.
- J. Ott, K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (Hrsg.), 2015. Rote Liste der Libellen Deutschlands 2015.
- KBL & ERM, 2015. Raumordnungsverfahren (ROV) 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen Unterlage zur Antragskonferenz.
- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., Oltmanns, B., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen, 70–87.
- Krüger, T., Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2015. Hannover.
- LaReG, 2016. Waldstrukturkartierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die 380 kV Höchstspannungsleitung Conneforde - Merzen. Braunschweig.

- Lobenstein, U., 2004. , in: Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis., Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 Nr. 3. Hildesheim, S. 165–196.
- Ludwig, G., Schnittler, M., 1996. Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz, Münster.
- MARGRET BINOT-HAFKE, SANDRA BALZER, NADINE BECKER, HORST GRUTTKE, HEIKO HAUPT, NATALIE HOFBAUER, GERHARD LUDWIG, GÜNTER MATZKE-HAJEK & MELANIE STRAUCH, 2011. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R., 2009. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz Biol. Vielfalt 70 1 115–153.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2006. Für Gastvögel wertvolle Bereiche [WWW Dokument]. Minist. Für Umw. Energ. Klimaschutz. URL http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/brut_und_gastvoegel_wertvolle_bereiche/wertvolle_bereiche-9098.html (zugegriffen 15.3.2016).
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a. Vollzugshinweise zum Schutz von Vogelarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011b. Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen: Froschkraut (*Luronium natans*). Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011c. Vollzugshinweise zum Schutz von Fledermausarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011d. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011e. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011f. Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Hannover.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2013. Für Brutvögel wertvolle Bereiche [WWW Dokument]. Minist. Für Umw. Energ. Klimaschutz. URL http://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/brut_und_gastvoegel_wertvolle_bereiche/wertvolle_bereiche-9098.html (zugegriffen 15.3.2016).
- NLStBV, 2011. Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) - Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzfachbeitrag (Stand 21.03.2011).
- NLWKN, 2009. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.09.2009). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2010. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- NLWKN, 2011a. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- NLWKN, 2011b. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
- pgg, IBL Umweltplanung, 2016a. Waldstrukturkartierung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die 380kV Höchstspannungsleitung Conneforde - Merzen (Kartierbericht: Erfassung und Auswertung durch die Planungsgemeinschaft LaReG GbR). Planungsgruppe Grün, IBL Umweltplanung, Bremen, Oldenburg.

- pgg, IBL Umweltplanung, 2016b. Raumordnungsverfahren zum Neubau einer 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Merzen - Kurzbericht zur Waldstrukturkartierung im Abschnitt Conneforde - Cloppenburg (Kartierbericht: Erfassung durch Volker Timmermann und Laszlo Schläfke). Planungsgruppe Grün, IBL Umweltplanung, Bremen, Oldenburg.
- Podloucky, R., Fischer, C., 2013. Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien und Niedersachsen und Bremen.
- Theunert, R., 2015. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, 69–141.

12. Abkürzungsverzeichnis

AGP	Avifaunistisches Gefährdungs Potenzial
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographische Informationssystem
BfN	Bund für Naturschutz
BHD-Klasse	Brusthöhendurchmesser-Klasse
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF	continuous ecological functionality-measures
EHZ	Erhaltungszustand
EU-VRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNN	Forum Netztechnik/Netzbetrieb
HDD	Horizontalspülbohrverfahren
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NSG	Naturschutzgebiet
RL D	Rote Liste Deutschland
RL Nds	Rote Liste Niedersachsen
RL Tiefland West	Rote Liste Tiefland West
TEV	Teilerdverkabelungsabschnitte
UG	Untersuchungsgebiet
UW	Umspannwerk, Umspannwerkssuchräume

13. Anhang - Maßnahmenblätter

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Bauzeitenregelung	Maßnahmen-Nr. 1
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Amphibien, Fledermäuse, sonstige Säuger	
Inhalt der Maßnahme	
<p>Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme ist außerhalb der Brut-, Zug-, Laich- und Wochenstubenzeit der o. g. Tiergruppen durchzuführen. Diese Zeiten sind wie folgt:</p> <p>Vögel: Kernbrutzeit 01. März – 31. August, Hauptzugszeit September/Oktober Amphibien: 01. März – 30. April Fledermäuse: 01. März – 31. Oktober zzgl. Kontrolle der Bäume vor Rodung auf Quartiere (01. Oktober – Ende Februar)</p> <p>Allgemein: Durch den anschließenden Baubetrieb wird eine Ansiedlung von Individuen im Baustellenbereich verhindert. Dadurch kann eine baubedingte Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden werden.</p>	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Ökologische Baubegleitung	Maßnahmen-Nr. 2
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Tieren. Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Amphibien, Käfer, Libellen, Reptilien, Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Pflanzen	
Inhalt der Maßnahme	
<p>Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden nach Einmessung der Baustellenbereiche im Gelände und vor Beginn von Baumaßnahmen/ Baumfällungen die Flächen grundsätzlich überprüft und vor Ort die jeweils erforderliche Einzelmaßnahme (wie z.B. Vergrämung) festgelegt. Die Durchführung und Überprüfung der Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen sind dieser Maßnahme zugeordnet.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung stellt die Einhaltung der formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, Bauzeitenbeschränkungen) sicher und gewährleistet die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Die ökologische Baubegleitung stellt ebenfalls sicher, dass auch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für konkrete Flächen bzw. Biotope formulierten Maßnahmen bzw. Einschränkungen umgesetzt werden.</p>	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Verpflanzung von Vegetationsbeständen	Maßnahmen-Nr. 3
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von geschützten Pflanzenarten im Trassenbereich. Minimierung des Eingriffs im Sinne des Artenschutzes	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Pflanzen	
Inhalt der Maßnahme	
Sofern sich eine Inanspruchnahme von Flächen nicht vermeiden lässt, auf denen sich geschützte Pflanzenarten befinden, sind diese vor Beginn der Bauarbeiten an einen geeigneten Standort (fachgerecht) zu verpflanzen und durch geeignete Maßnahmen bei der Anwachsphase zu betreuen. Bei temporärer Inanspruchnahme der Bauflächen sind die Pflanzen nach Abschluss der Arbeiten wieder an den Ursprungsort zurückzusetzen.	

CEF-Maßnahme	
Bezeichnung der Maßnahme: Populationssicherung und Umsiedelung	Maßnahmen-Nr. 4
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung oder Minimierung des potenziellen Verlustes von Individuen. Überbrückung des Effekts der temporären Lebensraumunterbrechung und der potenziellen Fallenwirkung; und vorsorglicher Schutz von Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Käferarten	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Amphibien, Reptilien, Käfer; Fledermäuse	
Inhalt der Maßnahme	
Überprüfung der Flächen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und Umsiedelung festgestellter Bestände. Geöffnete Fundamentgruben / Erdkabelgraben sind vor der Verfüllung mit Beton und Erdmaterial gezielt abzusammeln und gefundene Tiere in geeigneten Lebensräumen wieder abzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der Lebensräume muss vor Baubeginn sichergestellt sein.	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Schutzzäune	Maßnahmen-Nr. 5
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung oder Minimierung des potenziellen Verlustes von Individuen. Überbrückung des Effekts der temporären Lebensraumunterbrechung und der potenziellen Fallenwirkung; und vorsorglicher Schutz von Amphibien- und Reptilienarten.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Amphibien, Reptilien	
Inhalt der Maßnahme	
Einsatz mobiler Schutzzäune (60 cm hoch, in den Boden eingraben), ab Mitte Februar bis Mitte Oktober	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Ausweisung von Tabuflächen	Maßnahmen-Nr. 6
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Tieren, einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer Störung von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Amphibien, Reptilien	
Inhalt der Maßnahme	
Darstellung der Tabuflächen in den technischen Plänen zur Bauausführung; Sicherung der Flächen durch sichtbare Markierungen (z.B. Abgrenzung mit Absperrband).	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Zwischenhälterung	Maßnahmen-Nr. 7
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Reptilien	
Inhalt der Maßnahme	
Abfangen der Individuen im Baustellenbereich und Verbringen der Tiere in eine Zwischenhälterung (möglichst als Paar Männchen-Weibchen), welche in seiner Größe und Strukturausstattung den Ansprüchen der Reptilien gerecht sein müssen. Für eine ausreichende Futterversorgung in der Zwischenhälterung sollte eine Zufütterung erfolgen. Wöchentliche Kontrolle des Freilandterrariums. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Tiere wieder ins Ursprungshabitat zurückgesetzt. Eine Funktionsfähigkeit des Ursprungshabitats muss dabei gewährleistet sein.	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Markierung von Freileitungen	Maßnahmen-Nr. 8
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna	
Inhalt der Maßnahme	
In Bereichen mit kollisionsgefährdeten Arten Kennzeichnung der Freileitungen nach dem Stand der Technik mit beweglichen schwarz-weißen Kunststoffstäben.	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Mahd- und Krautungszeitenregelung	Maßnahmen-Nr. 9
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Tieren, einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Amphibien, Libellen, Reptilien, Pflanzen	
Inhalt der Maßnahme	
Vorherige Überprüfung betroffener Flächen durch die ökologische Baubegleitung. Mahd- und Krautung sind außerhalb der gängigen Brut-; Laich-; und Wochenstubenzeiten durchzuführen.	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Sicherstellung der Durchlässigkeit von Gewässern	Maßnahmen-Nr. 10
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Amphibien, Fischotter (sonstige Säugetiere)	
Inhalt der Maßnahme	
Als Vermeidungsmaßnahmen v.a. auch im Sinne der Eingriffsregelung sind von Eingriffen betroffene Gewässer vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Amphibien zu überprüfen und diese entsprechend zu berücksichtigen, sofern Arbeiten in der Zeit der witterungsbeeinflussten Wanderungs-, Laich- und Entwicklungszeit (je nach Witterung ab Mitte Februar bis Ende September) stattfinden. Im Bereich der Erdverkabelung oder bei baubedingter Querung muss die Durchlässigkeit der Gewässer mittels einer Querverrohrung sichergestellt werden.	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Zeitlich begrenzter Gehölzschnitt	Maßnahmen-Nr. 11
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus (sonstige Säugetiere)	
Inhalt der Maßnahme	
Ggf. notwendiges Fällen von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres (vgl. § 39 BNatSchG). Vor dem Fällen sind die betroffenen Gehölze auf Nester oder andere dauerhaft nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) zu prüfen.	

CEF-Maßnahme	
Bezeichnung der Maßnahme: Neuschaffung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Maßnahmen-Nr. 12
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Erhalt der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Tieren.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna, Amphibien, Reptilien, Käfer; Fledermäuse, Pflanzen	
Inhalt der Maßnahme	
<p>Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art unter Berücksichtigung von Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen Art, Aktionsradien der betroffenen Art/Population/Metapopulationen und artspezifischen Habitatstrukturen.</p> <p>Dies könnten beispielsweise die Anlage eines Stillgewässers für Amphibien, die Entwicklung von Extensiv- oder Feuchtgrünland als Brut- oder Rasthabitate für Vogelarten sowie das Anbringen von Nist- oder Fledermauskästen sein.</p> <p>Die Habitate müssen mit der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte räumlich-funktional verbunden sein. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollte zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.</p>	

Vermeidungsmaßnahmen	
Bezeichnung der Maßnahme: Verwendung von Einebenenmasten	Maßnahmen-Nr. 13
<u>Zielkonzeption der Maßnahme:</u> Vermeidung einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen im geplanten Trassenbereich. Minimierung des Eingriffes im Sinne des Artenschutzes.	
<u>Vermeidungsmaßnahme für:</u> Avifauna	
Inhalt der Maßnahme	
In Bereichen, in denen bedeutende Zugrouten bzw. Austauschbeziehungen kollisionsgefährdeter Vogelarten liegen, Verwendung von Einebenenmasten zur Verringerung des Kollisionsrisikos.	